

Bundesblatt

98. Jahrgang.

Bern, den 28. Februar 1946.

Band I.

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

4939**Vierzehnter Bericht**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen.

(Vom 19. Februar 1946.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen über die Massnahmen Bericht zu erstatten, die wir vom 1. Oktober 1945 bis zum 5. Dezember 1945 auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität und vom 6. Dezember 1945 bis zum 31. Januar 1946 gestützt auf den Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1945*) über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates ergriffen haben. Diesem Bericht folgt ein Exposé über die Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenerversicherung.

Departemente.**A. Politisches Departement.**

Bundesratsbeschluss vom 30. November 1945 über die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über die Sperre des Vermögens ausgewiesener Personen (A. S. 61, 1030). 549

Bei der Durchführung der Untersuchungen auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juli 1945 über die Sperre des Vermögens ausgewiesener Personen hat sich gezeigt, dass eine Erweiterung der Befugnisse der Schweizerischen Verrechnungsstelle unumgänglich war, und zwar im Sinne einer ausdrücklichen Ermächtigung zur Öffnung und Untersuchung der von ausgewiesenen Personen gemieteten Schrankfächer und der zugunsten solcher Personen

*) Die auf Grund dieses zweiten Bundesbeschlusses erlassenen Beschlüsse sind mit einem nach der Ordnungsnummer angebrachten Δ bezeichnet.

errichteten geschlossenen Depots. Nur durch diese zusätzlichen Kompetenzen des untersuchenden Organs konnten die letzten Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Massnahmen zur Verhinderung unerwünschter Vermögensverschiebungen, zur Aufdeckung von Tarnungsverhältnissen usw. rasch und zuverlässig getroffen werden können. Die Aufhebung dieses Erlasses wird erst dann möglich sein, wenn der grundlegende Bundesratsbeschluss vom 18. Juli 1945 aufgehoben werden kann.

551△ Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Klagen auf Rückgabe in kriegsbesetzten Gebieten weggenommener Vermögenswerte (A. S. 61, 1052).

Im Abkommen vom 8. März 1945 hat die Schweiz zugesichert, dass sie im Rahmen der bestehenden schweizerischen Gesetzgebung oder allfälliger Ergänzungen zu letzterer die Rückforderung von Vermögenswerten erleichtern werde, die den Besitzern in widerrechtlicher Weise oder unter dem Einfluss von Zwang weggenommen wurden. Die Eidgenossenschaft hatte damit gewissermassen ihre Bereitschaft erklärt, gegebenenfalls auch ihre Gesetzgebung abzuändern, wenn diese sich als ungeeignet erweisen sollte, um die während des zweiten Weltkrieges beraubten Besitzer wirksam zu schützen. Nach schweizerischem Recht kann die Rückforderung von beweglichen Sachen und von Inhaberpapieren, die dem früheren Besitzer abhanden gekommen sind, gestützt auf Art. 934 und ff. des ZGB und ausnahmsweise gestützt auf Art. 641, Abs. 2, erfolgen. Diese den gutgläubigen Dritterwerber begünstigende Regelung erlaubt in zahlreichen Fällen nicht, denjenigen zu schützen, der während der Feindseligkeiten im besetzten Gebiet in widerrechtlicher Weise um seinen Besitz gebracht worden ist. Um diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen, war es notwendig, ein besonderes Verfahren zu schaffen, das es dem beraubten Besitzer ermöglicht, sein Gut von jedermann und ohne Rücksicht auf die seit der Besitzesentziehung verstrichene Zeit zurückverlangen. Die auf den Beschluss vom 10. Dezember 1945 gestützte Klage muss bis zum 31. Dezember 1947 beim Bundesgericht eingereicht werden. Dem zur Rückgabe verpflichteten gutgläubigen Erwerber steht ein Rückgriffsrecht gegen jeden vorangehenden Veräusserer zu. Wenn der bösgläubige Veräusserer nicht belangt werden kann oder wenn er zahlungsunfähig ist, so kann dem geschädigten gutgläubigen Erwerber durch den Richter eine Entschädigung auf Kosten der Eidgenossenschaft zugesprochen werden. Im allgemeinen wird das Bundesgericht gleichzeitig über das Begehren auf Rückgabe und über den Rückgriff gegenüber den vorangehenden Veräusserern entscheiden. Der Prozess wickelt sich nach einem einfachen und raschen Verfahren ab, und die Entscheide des Bundesgerichts sind endgültig. Nach dem 31. Dezember 1947 kann die Rückforderung nur noch vor den ordentlichen Gerichten und gemäss den Bestimmungen des ZGB geltend gemacht werden. Der Beschluss vom 10. Dezember 1945 wird solange in Kraft bleiben müssen, als vor dem 31. Dezember 1947 angehobene Rückforderungsklagen vor dem Bundesgericht hängig sein werden.

D. Militärdepartement.

Bundesratsbeschluss vom 10. November 1945 betreffend **546**
Teuerungszulagen zu den Militärpensionen (A. S. 61, 965).

Der Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1944 hatte die Ausrichtung von Teuerungszulagen zu den Militärpensionen für das Jahr 1945 in der Weise geregelt, dass im allgemeinen für alte Pensionen eine Teuerungszulage von 25 % auszuzahlen war, die aber im Einzelfall Fr. 550 nicht übersteigen durfte. Für neue Pensionsfälle war auf den tatsächlichen Erwerb, inbegriffen die teuerungsbedingten Zulagen, abzustellen und die entsprechende Pension ohne Teuerungszulage auszurichten. Einzig für die zeitlich nicht befristeten Invalidenpensionen der 4. bis 16. Verdienstklasse und seit 15. Mai 1945 bis der 21. Verdienstklasse (Invalidität wenigstens ein Drittel) und für die Hinterlassenenpensionen hatte eine Rückversetzung um eine oder zwei Klassen zu erfolgen, und zu diesen Pensionen wurde für das Jahr 1945 eine Teuerungszulage von 25 %, höchstens aber Fr. 550, gewährt.

Bei der Festsetzung der Teuerungszulagen zu den Militärpensionen ab 1. Januar 1946 stellten sich folgende Fragen:

1. Sind für das Jahr 1946 überhaupt wieder Teuerungszulagen auszurichten und, wenn ja, wie hoch sind sie zu bemessen? Dabei war festzuhalten, dass sich die Lebensverhältnisse gegenüber dem Vorjahr zwar nicht gebessert, aber auch nicht wesentlich verschlimmert haben (Teuerung Ende 1944 = 52,2 % und Ende August 1945 = 53,1 %). Wenn auch angenommen werden darf, dass der Höhepunkt der Krise überschritten sein dürfte, so kann doch nicht vorausgesagt werden, ob bereits im kommenden Jahr eine wesentliche rückläufige Bewegung in der Teuerungsfrage einsetzen wird. Dies führte zum Schluss, für das Jahr 1946 die Teuerungszulagen noch auf der bisherigen Höhe von 25 % zu belassen.

2. Ist auch das Maximum der Teuerungszulage, das pro 1945 Fr. 550 betrug, beizubehalten oder abzuändern? Dieses Maximum bewegte sich bisher stets in dem für die andern Sozialversicherungskassen (Versicherungskasse des eidgenössischen Personals, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) aufgestellten Rahmen. Für die Versicherungskasse des eidgenössischen Personals war die Frage für das Jahr 1946 bereits entschieden. In der Form einer sogenannten Kopfquote und einem prozentualen Zuschlag zur Rente soll die Teuerungszulage für Verheiratete wenigstens Fr. 660 und für Ledige wenigstens Fr. 480 betragen. Es ist also gegenüber 1945 eine Erhöhung eingetreten. Dabei handelt es sich bei den Renten der eidgenössischen Versicherungskasse um Minimalansätze, während bei den Militärpensionen der Maximalansatz festzulegen ist. Bedenkt man, dass bei einer vollen Militärpension der 10. Verdienstklasse die 25 %ige Teuerungszulage Fr. 525 beträgt, während bei einer Pension der 11. Verdienstklasse 25 % Fr. 577.50 ausmachen, so ergibt sich

daraus, dass also schon von der 11. Verdienstklasse bei insgesamt 21 Verdienstklassen ein Maximalansatz von Fr. 550 die volle 25 %ige Teuerungszulage nicht mehr zur Auswirkung kommt. Es schien daher wohl berechtigt, den Pensionsbezügern der mittlern und höheren Verdienstklassen etwas entgegenzukommen und das Maximum der Teuerungszulage auf Fr. 600 festzusetzen.

3. Soll das seit 1. Januar 1943 zur Anwendung gelangende Rückversetzungsverfahren bei Dauerpensionen beibehalten werden? Diesem Verfahren liegen folgende Erwägungen zugrunde: Seit 1. Januar 1943 wird zu den neu gesprochenen Militärpensionen keine Teuerungszulage ausgerichtet, dagegen wird der Pension das tatsächliche Erwerbseinkommen des Versicherten inklusive Teuerungszulagen zum Lohn oder das sonstwie der Teuerung angepasste erhöhte Erwerbseinkommen zugrunde gelegt. Das führt zwangsläufig zur Einreihung in eine höhere Verdienstklasse und damit auch zu einer Erhöhung der Pension. Nach Art. 30, Abs. 1, letzter Satz, des Militärversicherungsgesetzes bleibt bei Dauerpensionen der bei der erstmaligen Festsetzung ermittelte Jahresverdienst massgebend, d. h. die Verdienstklasse darf nicht mehr geändert werden. Es schien daher nicht gerechtfertigt, die durch die Teuerung bedingten erhöhten Löhne als Grundlage für Dauerpensionen anzuerkennen und sie für alle Zukunft auch bei Nachlassen der Teuerung in gleicher Höhe auszurichten. Daher wurde in diesen Fällen eine Grundpension gesprochen, die auf einer um eine oder zwei Klassen tieferen Verdienstklasse basierte, als das tatsächliche Einkommen ergeben hat. Zu dieser Grundpension wird eine Teuerungszulage ausgerichtet, die jährlich festzusetzen ist und die bisher gleich hoch war wie die Teuerungszulage zu den alten Pensionen. Für das Nähere sei auf die Ausführungen im 8. Vollmachtenbericht des Bundesrates vom 7. Mai 1943 (Bundesbl. 1943, 390) verwiesen. Dieses Rückversetzungsverfahren, auch wenn es keine ideale Lösung darstellt und in weiten Kreisen nicht verstanden werden wollte, hat sich nun aber doch eingelebt. Auch aus administrativen Gründen sollte an diesem System nichts geändert werden. Eine Änderung kommt unseres Erachtens erst dann in Frage, wenn die Teuerung definitiv eine rückläufige Tendenz annimmt. Damit ist für das Jahr 1946 wohl kaum schon zu rechnen. Wir haben es daher auch in diesem Punkte bei der Regelung belassen, wie sie für das Jahr 1945 galt, allerdings auch mit der Erhöhung des Maximums der Teuerungszulage von Fr. 550 auf Fr. 600.

Nach Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 10. November 1945 sind daher die Teuerungszulagen zu den Militärpensionen für das Jahr 1946 grundsätzlich die nämlichen wie für das Jahr 1945, mit der einzigen Ausnahme, dass das Maximum von Fr. 550 auf Fr. 600 erhöht wurde.

Da mit ca. 2000 Fällen zu rechnen ist, in denen sich die Erhöhung auswirken wird, betragen die Mehrauslagen pro 1946 gegenüber den Auslagen pro 1945 rund Fr. 100 000.

Eine besondere Regelung war noch zu treffen für die alten Dauerpensionen der 13. und 16. Verdienstklasse, die gemäss Art. 9, lit. b, des Bundesrats-

beschlusses vom 27. April 1945 betreffend die Teilrevision des Militärversicherungsrechtes in bezug auf die Verdienstklasse auf 1. Januar 1946 zu revidieren waren. Diese lit. b lautet:

Die vor dem 1. Januar 1943 auf Grund der 13. Verdienstklasse und die seither auf Grund der 16. Verdienstklasse zugesprochenen Dauerpensionen sind auf 1. Januar 1946 zu revidieren und von diesem Zeitpunkt hinweg die entsprechende Verdienstklasse dieses Beschlusses zur Anwendung zu bringen, sofern der zur Zeit ihrer Festsetzung massgebende Jahresverdienst die damals geltenden Höchstansätze überstieg.

Bei der Durchführung dieser Revision war von nachfolgenden Erwägungen auszugehen: Bis zum 1. Januar 1943 wurde ein Jahresverdienst von mehr als Fr. 4500 (13. Verdienstklasse) bei der Berechnung der Militärpension nicht mehr berücksichtigt. Durch den Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1942 wurde ab 1. Januar 1943 der anrechenbare Jahresverdienst durch die Einführung von 3 neuen Verdienstklassen auf Fr. 5400 (16. Verdienstklasse) erhöht. Seit 15. Mai 1945 ist gemäss Art. 4 des schon zitierten Bundesratsbeschlusses vom 27. April 1945 das Maximum des anrechenbaren Jahresverdienstes durch die Einführung von 5 weiteren Verdienstklassen auf Fr. 6900 (21. Verdienstklasse) festgesetzt.

Den Dauerpensionen der 13. Verdienstklasse, zugesprochen vor dem 1. Januar 1943, liegt zur Hauptsache noch ein Jahresverdienst zugrunde, der nicht teuerungsbedingt ist. Es handelt sich hier um Pensionen, die zu einem sehr grossen Teil schon vor Jahren zugesprochen wurden und zu denen seit 1. Dezember 1941 Teuerungszulagen ausgerichtet werden, wie sie der Bundesrat von Jahr zu Jahr festsetzte. Bei den ab 1. Januar 1943 gesprochenen Dauerpensionen mit einem Jahresverdienst der 16. Verdienstklasse erfolgte gemäss den geltenden Bestimmungen die Berechnung der Pensionen nicht auf Grund der 16., sondern zufolge Rückversetzung um 2 Klassen, nur der 14. Verdienstklasse, plus die jährlich festgesetzte Teuerungszulage. Wir haben also bei den alten Pensionen der 13. Verdienstklasse keine Rückversetzung sondern nur Teuerungszulagen, bei den Pensionsbezügern der 16. Verdienstklasse dagegen Rückversetzung in die 14. Verdienstklasse und Teuerungszulage. An diesem Unterschied musste auch bei der Revision dieser Pensionen auf 1. Januar 1946 festgehalten werden, weil bei dieser Revision auf den Jahresverdienst im Zeitpunkt der Festsetzung der Pensionen abgestellt wird. Bei uneingeschränkter Anwendung dieser Bestimmung hätte der Bezüger einer Dauerrente der alten 13. Verdienstklasse in die heute höchste 21. Verdienstklasse gelangen können und dazu die Teuerungszulage bezogen, während ein in die 14. Verdienstklasse rückversetzter Pensionsbezüger maximal nur in die 19. Verdienstklasse plus Teuerungszulage aufrücken kann. Um diese Ungleichheit zu vermeiden, war es notwendig, für die Pensionsbezüger der alten 13. Verdienstklasse bei der Revision die 19. Verdienstklasse als oberste Grenze festzusetzen. Mit der Ausrichtung der Teuerungszulage an beide Kategorien ist die Gleichstellung für die 13. und 16. Klasse bei der Revision erreicht worden.

E. Finanz- und Zolldepartement.

I. Steuerverwaltung.

548 Bundesratsbeschluss vom 27. November 1945 über die Abänderung des Warenumsatzsteuerbeschlusses (A. S. 61, 1708).

In Abänderung von Art. 14, Abs. 3, seines Beschlusses vom 29. Juli 1941 (A. S. 57, 798) hat der Bundesrat die für Grossistenerklärungen geltenden Vorschriften, einem aus Kreisen des Handels und der Industrie geäusserten Wunsche entsprechend, vereinfacht. Die bis dahin nur für ein Kalenderjahr gültigen Erklärungen können inskünftig mit der Wirkung abgegeben werden, dass sie bis zu ihrem Widerruf durch den Aussteller oder bis zur Anordnung ihrer Erneuerung durch Verfügung der eidgenössischen Steuerverwaltung für alle künftigen Engroslieferungen des Lieferers an den Aussteller gelten.

Ferner wurden die Strafbestimmungen in Art. 36 des Warenumsatzsteuerbeschlusses nach den Erfahrungen der Praxis für die Fälle der Nichtentrichtung der Steuer trotz fehlender Grossistenerklärung bei Engroslieferungen unter Grossisten gemildert.

II. Verwaltung der zentralen Ausgleichsfonds.

553△ Bundesratsbeschluss vom 11. Januar 1946 über die Abänderung der Verdienstersatzordnung (A. S. 62, 154).

In Ausführung von Art. 7 der Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz fasste der Bundesrat am 11. Januar 1946 einen Beschluss über den Verteilungsschlüssel für die Beiträge der Kantone an die Lohnausfallentschädigungen. Es erwies sich als notwendig, die Verdienstersatzordnung diesem Beschluss anzupassen, weshalb der Bundesrat am gleichen Tag gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten einen Beschluss fasste über die Abänderung des Art. 9, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1940 über eine provisorische Regelung der Verdienstaufallentschädigungen an militärdienstleistende Selbständigerwerbende (Verdienstersatzordnung) — A. S. 56, 917 —. Demnach ist der Verteilungsschlüssel auch auf die Beiträge der Kantone an die Verdienstaufallentschädigungen anwendbar.

Aus diesem Beschluss ergeben sich für die Bundeskasse keine finanziellen Auswirkungen, da es sich lediglich um die Umlage unter die Kantone handelt.

F. Volkswirtschaftsdepartement.

544 1. Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1945 über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen (A. S. 61, 886).

Der Bundesratsbeschluss vom 17. August 1945 über die Abänderung der Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht verwirklichte bereits einen Teil

der von der nationalrätlichen Vollmachtenkommission angebrachten Wünsche: die Beschränkung der Arbeitsdienstpflicht auf Dienstleistungen, die der Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und Brennstoffen dienen, die Gewährung des Mitspracherechts der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände und die Milderung der Strafandrohung bei Zuwiderhandlungen.

Um auch den übrigen Anregungen der nationalrätlichen Vollmachtenkommission Folge geben zu können, war es notwendig, die die einzelnen Anwendungsgebiete der Arbeitsdienstpflicht regelnden Erlasse abzuändern. Aus gesetzestechnischen Gründen wurde dies nicht bereits durch den Bundesratsbeschluss vom 17. August 1945 vorgenommen, sondern einem Spezialerlass, dem Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1945, vorbehalten. Bei dieser Gelegenheit wurden die bisher in verschiedenen Erlassen enthaltenen Vorschriften über die einzelnen Anwendungsgebiete der Arbeitsdienstpflicht in einen Beschluss zusammengefasst.

Die wesentliche Neuerung des Bundesratsbeschlusses vom 5. Oktober 1945 besteht darin, dass er die Grundlage schafft für die Gewährung des grundsätzlich vollen Ausgleichs der Mehrauslagen und des Minderverdienstes, die infolge der Leistung von Arbeitsdienst entstehen können.

2. Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945 über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten (Übergangsordnung) (A. S. 61, 884) 545

Auf Ende des Jahres 1945 trat der Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge ausser Kraft. Da die Voraussetzungen, die zum Erlass des genannten Bundesratsbeschlusses geführt hatten, noch vorhanden sind, sahen wir uns veranlasst, eine Übergangsordnung bis zur Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu schaffen, die sich an die Lösung anlehnt, wie sie die eidgenössische Expertenkommission für die Alters- und Hinterlassenenversicherung in ihrem Bericht vom 16. März 1945 vorsah. Um die Annahme der Versicherungsvorlage nicht zu gefährden, sind die in der Übergangsordnung festgelegten Rentenleistungen um rund zwanzig Prozent niedriger festgesetzt als die im Versicherungsprojekt vorgesehenen Leistungen. Für alle Einzelheiten der Übergangsordnung verweisen wir auf unsern Sonderbericht.

3. Bundesratsbeschluss vom 23. November 1945 über die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten (Übergangsordnung) (A. S. 61, 1001). 547

Die Einführung der Übergangsordnung in den Kantonen erfordert kantonale Gesetzeserlasse. Da zu befürchten war, dass nicht alle Kantone in der Lage sein würden, bis zum 1. Januar 1946 auf dem verfassungsmässigen Wege die Gesetze beschliessen zu lassen, mussten wir ihnen eine besondere Ermächtigung erteilen.

- 550 4. Bundesratsbeschluss vom 30. November 1945 betreffend die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses über Fürsorge für ältere Arbeitslose (A. S. 61, 1035).

Auf Ende des Jahres 1945 erlosch die Gültigkeit des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über Fürsorge für ältere Arbeitslose. Diese Hilfe war zweifellos notwendig und sollte auch nach dem 31. Dezember 1945 noch weitergeführt werden. Materielle Änderungen wurden nicht vorgenommen. Dagegen sahen wir uns aus grundsätzlichen Erwägungen und im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes veranlasst, die Kostenverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen zu ändern. Während bisher der Bund achtzig Prozent der Fürsorgeleistungen getragen hatte, wurde sein Anteil auf fünfzig Prozent herabgesetzt. Von den Kantonen, gegebenenfalls unter Heranziehung der Gemeinden, sind die restlichen fünfzig Prozent aufzubringen. Die Gültigkeit des Beschlusses wurde auf zwei Jahre beschränkt in der Annahme, dass bei Inkrafttreten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung eine Anpassung an diese vorgenommen werde. Die Vollmachtenkommissionen beider Räte haben dem Erlass dieses Beschlusses zugestimmt.

- 552△ 5. Bundesratsbeschluss vom 28. Dezember 1945 über die Organisation des Solidaritätsfonds der Schweizerischen Schifflistickerei (A. S. 62, 1).

In unserem Bericht vom 10. Dezember 1945 wurde dargetan, dass der Solidaritätsfonds im Hinblick auf künftige Krisen beibehalten und finanziell gestärkt werden müsse.

Der Fonds geht auf einen Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1932 über die Hilfeleistung für die Schweizerische Schiffliohnstickerei zurück. Somit hat lediglich eine Anpassung der Organisation des Fonds an die veränderten Verhältnisse stattgefunden. Auch der neue Bundesratsbeschluss vom 28. Dezember 1945, der bis Ende 1948 befristet ist, bedeutet nur eine solche Anpassung im Sinne einer Übergangslösung, die der heute noch wenig geklärten Lage der Stickereiindustrie Rechnung trägt. An der Regelung des Solidaritätsfonds sind Bund, Kantone und Industrie (Stickerei-Exporteure und Stickerei-Fabrikanten) beteiligt, und es galt, die verschiedenartigen Interessen zu berücksichtigen, ohne deshalb den Solidaritätsgedanken und schliesslich den Bestand des Fonds selbst zu gefährden. Die neue Regelung lehnt sich weitgehend an die bisherige Ordnung des Fonds an. Die wichtigste Neuerung besteht in der Finanzierung des Fonds (Art. 9 des Beschlusses).

Man sollte nun der Neuregelung Zeit lassen, sich auszuwirken, damit die notwendigen weiteren Erfahrungen gesammelt werden können, bevor die Organisation des Solidaritätsfonds in der ordentlichen Gesetzgebung verankert wird.

6. Bundesratsbeschluss vom 25. Januar 1946 über Massnahmen zur Verwertung der Kernobsternten und zur Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen (Aufhebung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften) (A. S. 62, 194).

Mit der fortschreitenden Besserung der Landesversorgung hielten wir den Zeitpunkt für gekommen, die kriegswirtschaftlichen Vorschriften über die Kernobstbewirtschaftung aufzuheben und diese in den Rahmen der Alkoholgesetzgebung zurückzuführen. Zu diesem Zwecke mussten die Befugnisse über die Verwertung der Obstpflichtlager aus der Ernte 1945, die bisher der Sektion für Obst und Obstprodukte des Kriegs-Ernährungs-Amtes zustanden, durch einen besondern Erlass der Alkoholverwaltung übertragen werden.

* * *

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen, Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 19. Februar 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

6422

Beilagen: Die in diesem Bericht aufgeführten Beschlüsse.

Exposé über die Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Bundesratsbeschluss

über

die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über die Sperre des Vermögens ausgewiesener Personen.

(Vom 30. November 1945.)

Der schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1.

Der auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität erlassene Bundesratsbeschluss vom 13. Juli 1945*) über die Sperre des Vermögens ausgewiesener Personen wird durch folgenden Artikel 9^{bis} ergänzt:

Art. 9^{bis}: Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist ermächtigt, die Öffnung von Schrankfächern und geschlossenen Depots zu verlangen, sofern die Schrankfächer von einer in Art. 1 genannten natürlichen oder juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft gemietet sind oder eine solche darüber Verfügungsberechtigt ist, oder sofern die geschlossenen Depots zugunsten einer solchen errichtet worden sind. Dasselbe gilt für andere Schrankfächer und geschlossene Depots, wenn der Verdacht besteht, dass darin zugunsten einer in Art. 1 genannten natürlichen oder juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft Vermögenswerte verwahrt werden.

Wo die Öffnung eines Schrankfaches oder eines geschlossenen Depots auf andere Weise nicht möglich ist, kann die Schweizerische Verrechnungsstelle die gewaltsame Öffnung anordnen. Diese bedarf dann der Zustimmung des eidgenössischen Politischen Departements, wenn sie lediglich auf Grund des Verdachtes erfolgt, dass im betreffenden Schrankfach oder Depot zugunsten einer in Art. 1 genannten natürlichen oder juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft Vermögenswerte verwahrt werden.

*) A. S. 61, 475.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird den Inhalt der Schrankfächer und Depots prüfen, darüber Verzeichnisse aufnehmen und ihn durch Versiegelung oder auf andere Weise sicherstellen.

Die Öffnung der Schrankfächer und geschlossenen Depots und die Bestandsaufnahme des Inhaltes sollen in der Regel in Gegenwart des Mieters, eines Verfügungsberechtigten oder des Vermieters erfolgen.

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt am 3. Dezember 1945 in Kraft.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Klagen auf Rückgabe in kriegsbesetzten Gebieten weggenommener Vermögenswerte.

(Vom 10. Dezember 1945.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über
den Abbau der Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1.

Wer in einem kriegsbesetzten Gebiet in völkerrechtswidriger Weise beraubt oder durch Gewalt, Beschlagnahme, Requisition oder andere ähnliche Handlungen seitens der militärischen oder zivilen Organe oder der bewaffneten Streitkräfte einer Besatzungsmacht um Besitz oder Eigentum von beweglichen Sachen oder Wertpapieren gebracht worden ist, kann vom gegenwärtigen gut- oder bösgläubigen Besitzer deren Rückgabe nach Massgabe der in diesem Beschluss vorgesehenen Bestimmungen und Verfahrensregeln verlangen, wenn sie sich in der Schweiz befinden.

Das gleiche Recht steht demjenigen zu, der sich freiwillig des Eigentums oder des Besitzes an beweglichen Sachen oder Wertpapieren begeben hat, die sich in der Schweiz befinden, wenn er sich hiezu unter dem Einfluss einer Täuschung oder begründeter Furcht, wofür die Besatzungsmacht oder ihre militärischen oder zivilen Organe verantwortlich zu machen sind, bestimmen liess.

Art. 2.

Die Klage auf Rückgabe kann für alle beweglichen Sachen und Wertpapiere angestellt werden, die zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 Gegenstand einer Enteignung, Besitzesentziehung oder Eigentums- oder Besitzesaufgabe in den während des letzten Krieges besetzten Gebieten gewesen sind.

Art. 3.

Der auf Täuschung beruhende oder unter gegründeter Furcht abgeschlossene Vertrag, durch welchen der Eigentümer oder Besitzer über bewegliche Sachen oder Wertpapiere verfügt hat, gilt nicht als genehmigt, wenn die aus dem Vertrag nicht verpflichtete Partei infolge der Kriegsbesetzung die durch die anwendbare Gesetzgebung vorgesehene Frist verstreichen liess, binnen derer der anderen Partei der Entschluss auf Nichteinhaltung des Vertrages hätte eröffnet werden müssen.

Art. 4.

Wenn die Rückgabe von beweglichen Sachen oder Wertpapieren verfügt wird, hat deren gutgläubiger Erwerber das Recht, die Rückerstattung des von ihm bezahlten Kaufpreises vom Veräusserer, von dem er die zurückzugebenden Sachen oder Wertpapiere erhalten hat, zu verlangen; bei Gütern oder Werten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, ist höchstens der gegenwärtige Preis der zurückzugebenden Sachen zu erstatten.

Ist der Veräusserer selbst gutgläubig, so kann er gegen jeden vorangehenden Verkäufer nach Massgabe des Abs. 1 Rückgriff nehmen.

Ist der bösgläubige Veräusserer zahlungsunfähig oder kann er in der Schweiz nicht belangt werden, so kann der Richter dem gutgläubigen Erwerber für den Ausfall auf Kosten der Eidgenossenschaft eine billige Entschädigung zusprechen.

Die Eidgenossenschaft tritt bis zur Höhe der von ihr an den gutgläubigen Erwerber geleisteten Entschädigung in seine Rechte gegenüber dem bösgläubigen Veräusserer ein.

Der gutgläubige Erwerber, der nach Massgabe des schweizerischen Zivilgesetzbuches oder eines anwendbar befundenen ausländischen Rechts zur Rückgabe ohne Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises verpflichtet wäre, hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Rechte, die der bösgläubige Erwerber auf Grund der Bestimmungen des auf den Vertrag anwendbaren Rechts gegenüber dem Veräusserer geltend zu machen hat, bleiben vorbehalten.

Art. 5.

Wenn der Geschädigte bei der Enteignung, der Besitzesentziehung oder der Entäusserung unter irgendeinem Rechtstitel eine Vergütung erhalten hat, kann die Rückgabe von der Zurückzahlung eines Betrages abhängig gemacht werden, der die ihm geleistete Vergütung nicht übersteigt. Dieser Betrag wird dem gutgläubigen, zur Rückgabe verpflichteten Erwerber zugesprochen und von der ihm von der Eidgenossenschaft gegebenenfalls geleisteten Entschädigung in Abzug gebracht; bei bösgläubigem Erwerb fällt er in vollem Umfang an die Eidgenossenschaft. Aus Billigkeitsgründen kann die Rück-

gabe einer beweglichen Sache oder eines Wertpapiers auch dann verfügt werden, wenn der Geschädigte nicht in der Lage ist, die von ihm bezogene Vergütung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Art. 6.

Die Bestimmungen dieses Beschlusses sind nicht anwendbar auf Güter, die in Erfüllung von Handels- oder Zahlungsabkommen nach der Schweiz geliefert worden sind, sofern die Einfuhr dieser Güter im Hinblick auf den dafür ausgerichteten Gegenwert oder auf Grund besonderer Abmachungen zwischen den Vertragsparteien als im Rahmen normaler Handelsbeziehungen erfolgt gelten kann.

Art. 7.

Die Rechte Dritter an den zurückgegebenen Gütern erlöschen. Diese Dritten erhalten, sofern es sich um dingliche Rechte handelt, an der in Art. 4 vorgesehenen Rückerstattung oder Entschädigung die entsprechenden Rechte, die ihnen an den zurückgegebenen Gütern zustanden.

Der Gläubiger, der gutgläubig eine der Rückgabe an den rechtmässigen Eigentümer oder Besitzer unterliegende bewegliche Sache oder ein solches Wertpapier zu Pfand erhalten hat, kann verlangen, dass ihm die Rückerstattung oder Entschädigung gemäss Art. 4 bis zur Höhe seiner Forderung zugesprochen werde, selbst wenn der Verpfänder bösgläubig ist.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die durch das Pfand gesicherte Forderung nicht fällig ist.

Werden in einer Betreibung Güter gepfändet, die der Rückgabe unterliegen, so wird der dem gutgläubigen Eigentümer oder Besitzer zustehende Rückerstattungs- oder Entschädigungsbetrag auf Begehren eines Pfändungsgläubigers dem Betreibungsamt ausbezahlt. Im Falle der Konkursbetreibung fällt der Betrag in die Masse.

Art. 8.

Die klägerische Partei hat zur Begründung der Klage auf Rückgabe glaubhaft zu machen, dass sie in einem gemäss Art. 1 besetzten Gebiet und in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945:

- a. an den beweglichen Sachen oder Wertpapieren, deren Rückgabe sie verlangt, das Eigentum oder früheren Besitz hatte;
- b. durch Gewalt, Beschlagnahme, Requisition oder ähnliche völkerrechtswidrige Handlungen unfreiwillig enteignet wurde oder sich auf Grund eines Veräusserungsvertrages, dessen Nichtigkeit sie behauptet, freiwillig ihres Eigentums begeben hat.

Die Klage auf Rückgabe wird abgewiesen, wenn der Beklagte darzutun vermag, dass der die Rückgabe verlangende Kläger selbst bösgläubiger Besitzer war.

Art. 9.

Die Klagen auf Rückgabe der in Art. 1 bezeichneten beweglichen Sachen oder Wertpapiere, die Festsetzung der Höhe der gegebenenfalls dem gutgläubigen Erwerber zuzuerkennenden Entschädigung und die Entscheidung über den Rückgriff gegen jeden vorangehenden Veräusserer fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit des Schweizerischen Bundesgerichts. Sie werden von einer aus drei Mitgliedern gebildeten Kammer beurteilt.

Art. 10.

Das Bundesgericht bestimmt das Verfahren im Rahmen dieses Beschlusses.

Zur Sicherung des Rückgabeanspruchs kann das Bundesgericht jederzeit in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 20. August 1945 über vorsorgliche Massnahmen bei Eigentums- und Besitzrechtsklagen betreffend in Kriegsgebieten abhanden gekommene Sachen vorsorgliche Massnahmen anordnen. Während der Geltungsdauer dieses Beschlusses ist Art. 5, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 20. August 1945 nicht anwendbar.

Das Bundesgericht kann die Kosten des in Art. 4 vorgesehenen Rückgriffverfahrens der Eidgenossenschaft auferlegen, sofern es die Billigkeit erfordert.

Art. 11.

Rückforderungsbegehren auf Grund von Art. 1 dieses Beschlusses können durch den geschädigten Eigentümer oder Besitzer bis zum 31. Dezember 1947 beim Bundesgericht eingereicht werden. Der Eigentümer oder Besitzer kann sich dabei durch Organe des Staates, dem er angehört, vertreten lassen. In diesem Falle wird das Begehren auf diplomatischem Wege dem eidgenössischen politischen Departement eingereicht, welches das Bundesgericht damit befassten wird.

Das Begehren ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Es muss in einer der schweizerischen Amtssprachen abgefasst sein. Falls es in einer andern Sprache vorgebracht wird, muss es von einer Übersetzung begleitet sein, die der Beglaubigung durch einen in der Schweiz akkreditierten diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder durch eine öffentliche Urkundsperson in der Schweiz bedarf.

Der geschädigten Person bleibt das Recht vorbehalten, nach dem 31. Dezember 1947 vor den ordentlichen schweizerischen Gerichten alle diejenigen Klagen auf Rückgabe anzubringen, die nicht Gegenstand einer Entscheidung des Bundesgerichts oder eines gütlichen Vergleiches gebildet haben. Für diese Fälle finden die Art. 982 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 12.

Die Gesuche um Rückerstattung des ausgelegten Kaufpreises müssen durch die beklagte Partei im Verlaufe des Rückgabeverfahrens beim Bundesgericht eingereicht werden.

In keinem Falle kann ein Entschädigungsbegehren durch den gutgläubigen Erwerber gegenüber der Eidgenossenschaft nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage des Entstehens der Entschädigungsforderung an gerechnet geltend gemacht werden.

Art. 13.

Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet dieser Beschluss auch Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 14.

Dieser Beschluss tritt am 13. Dezember 1945 in Kraft.

Bundesratsbeschluss**546**

betreffend

Teuerungszulagen zu den Militärpensionen.

(Vom 10. November 1945.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1.

a. Zu den Pensionen, die vor dem 1. Dezember 1941 zugesprochen wurden, zahlt die Militärversicherung, wenn der Pensionsbezüger in der Schweiz wohnt, für das Jahr 1946 eine Teuerungszulage von 25 %, die aber im Einzelfall Fr. 600 nicht übersteigen darf und auf Invalidenpensionen nur gewährt wird, wenn die Invalidität wenigstens ein Drittel ($33\frac{1}{3}$ %) beträgt.

b. Für die in der Zeit vom 1. Dezember 1941 bis 31. Dezember 1945 zugesprochenen Pensionen, bei deren Gewährung der Teuerung durch Einreihung des Versicherten in eine höhere Verdienstklasse Rechnung getragen wurde (Art. 1, lit. b, Satz 1, des Bundesratsbeschlusses vom 14. Dezember 1942 betreffend die Teuerungszulagen zu den Militärpensionen), findet auch für das Jahr 1946 diese höhere Verdienstklasse Anwendung ohne weitergehende Berücksichtigung der Teuerung. Wurde der Teuerung statt durch Einreihung in eine höhere Verdienstklasse durch Gewährung einer Teuerungszulage von 20 %, maximal Fr. 500, Rechnung getragen (Art. 1, lit. b, Satz 2, des Bundesratsbeschlusses vom 14. Dezember 1942) oder handelt es sich um eine im Jahre 1943, 1944 und 1945 gesprochene Pension, zu der eine Teuerungszulage von 20 % bzw. 25 %, maximal Fr. 500 bzw. Fr. 550, bewilligt worden ist (Art. 1, lit. c, letzter Absatz, der Bundesratsbeschlüsse vom 14. Dezember 1942, 29. Dezember 1943 und 18. Dezember 1944), so wird diese Teuerungszulage für das Jahr 1946 auf 25 %, maximal Fr. 600, erhöht.

c. Für Pensionen, die vom 1. Januar 1946 hinweg zugesprochen werden, ist bei Festsetzung des gemäss Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 27. April 1945 betreffend die Teilrevision des Militärversicherungsrechtes anrechenbaren Jahresverdienstes der tatsächliche Erwerb, inbegriffen die teuerungsbedingten Zulagen, zu berücksichtigen.

Auf Grund der so ermittelten Verdienstklasse werden festgesetzt die zeitlich begrenzten Pensionen (Zeitpensionen), die Invalidenpensionen (Dauerpensionen) mit Invalidität unter einem Drittel sowie die zeitlich nicht begrenzten Pensionen der 1. bis 3. Verdienstklasse.

Für die Festsetzung der zeitlich nicht begrenzten Invalidenpensionen der übrigen Verdienstklassen (Invalidität wenigstens ein Drittel) und für die Hinterlassenenpensionen gilt folgende Regelung:

Bei einem anrechenbaren Jahresverdienst der 4. bis 9. Verdienstklasse ist die Pension auf Grund der nächsttieferen, bei einem anrechenbaren Jahresverdienst der 10. bis 21. Verdienstklasse auf Grund der um 2 Klassen tieferen Verdienstklasse festzusetzen und zu dieser Pension für das Jahr 1946 eine Teuerungszulage von 25 %, höchstens aber Fr. 600, zu gewähren.

Art. 2.

Nach Art. 9, lit. b, des Bundesratsbeschlusses vom 27. April 1945 betreffend die Teilrevision des Militärversicherungsrechtes sind die Dauerpensionen der bisher geltenden höchsten 13. und 16. Verdienstklassen unter Berücksichtigung des effektiven Jahresverdienstes zur Zeit ihrer Zusprechung und der neu geschaffenen 5 Verdienstklassen auf 1. Januar 1946 zu revidieren. Dabei sind die vor dem 1. Januar 1943 gesprochenen Dauerpensionen der 13. Verdienstklasse ohne Rückversetzung, aber mit der 19. Verdienstklasse als Maximum, die im Zeitraum vom 1. Januar 1943 bis 15. Mai 1945 gesprochenen Dauerpensionen der 16. Verdienstklasse indessen unter Anwendung der Rückversetzung im Sinne des Art. 1, lit. c, letztes Alinea hievor, zu berechnen. In allen Fällen tritt zu der so festgesetzten Pension die im Art. 1 dieses Beschlusses pro 1946 bewilligte Teuerungszulage.

Art. 3.

Der Beschluss tritt am 1. Januar 1946 in Kraft.

Als Tag des Zuspruches einer Pension im Sinne des Art. 1 hievor gilt das Datum des Entscheides der eidgenössischen Pensionskommission, und zwar auch dann, wenn deren Entscheid vom eidgenössischen Versicherungsgericht bestätigt oder abgeändert worden ist.

Das eidgenössische Militärdepartement wird ermächtigt, allfällig erforderliche weitere Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Bern, den 10. November 1945.

Bundesratsbeschluss
über
die Abänderung des Warenumsatzsteuerbeschlusses.

(Vom 27. November 1945.)

Der schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1.

Art. 14, Abs. 3, des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität gefassten Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941 *) über die Warenumsatzsteuer wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 14, Abs. 3 bis 5. ³ Die Erklärung kann, sofern voraussichtlich nur steuerfreie Lieferungen nach Abs. 1, lit. a, in Frage kommen, auf einem von der eidgenössischen Steuerverwaltung aufgestellten Formular mit der Wirkung abgegeben werden, dass sie bis zu ihrem Widerruf durch den Aussteller oder bis zur Anordnung ihrer Erneuerung durch Verfügung der eidgenössischen Steuerverwaltung für alle künftigen Engroslieferungen des Lieferers an den Aussteller gilt. Der Grossist, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat

- a. solche Erklärungen fortlaufend zu numerieren und über sie ein Verzeichnis anzulegen, das zur Verfügung der eidgenössischen Steuerverwaltung zu halten ist;
- b. dem Lieferer bis zum Zeitpunkt der Steuerfälligkeit schriftlich Anzeige zu erstatten, wenn er ausnahmsweise Waren bezieht, um sie anders als für den Wiederverkauf oder als Werkstoff für die gewerbmässige Herstellung von Waren oder Bauwerken zu verwenden.

⁴ Der Aussteller hat die nach Abs. 2 oder 3 ausgestellten Erklärungen schriftlich zu widerrufen, sobald er nach Art. 32 gehalten ist, sich als Grossist bei der eidgenössischen Steuerverwaltung abzumelden.

*) A. S. 57, 793.

⁵ Muss der Lieferer nach den Umständen annehmen, dass die Voraussetzungen einer steuerfreien Engroslieferung nicht zutreffen, so befreit ihn der Besitz der Erklärung nach Abs. 2 oder 3 nicht von der Pflicht zur Steuerentrichtung.

Art. 2.

Art. 36 des vorgenannten Beschlusses wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

Art. 36, Abs. 5. Besteht die Widerhandlung darin, dass ein Grossist für eine Engroslieferung an einen andern Grossisten die Steuer nicht entrichtet hat, obwohl er im Zeitpunkt der Steuerfälligkeit nicht im Besitze einer gültigen Grossistenerklärung (Art. 14, Abs. 2 und 3) des Abnehmers war, so kann, wenn es die Umstände rechtfertigen, an Stelle der Hinterziehungsstrafe und des Nachbezuges der Steuer eine Busse nach Art. 88 verfügt werden.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1946 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1946 gemäss Art. 14, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer ausgestellten Grossistenerklärungen sind unter Verwendung von Formularen nach neuem amtlichem Muster zu ersetzen. Sie verlieren ihre Gültigkeit am 31. Dezember 1946.

Bundesratsbeschluss

über

die Abänderung der Verdienstersatzordnung.

(Vom 11. Januar 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über
den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,
beschliesst:

Art. 1.

Art. 9, Abs. 2, des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität gefassten Bundesratsbeschlusses vom 14. Juni 1940 über eine provisorische Regelung der Verdienstausfallentschädigungen an militärdienstleistende Selbstständigerwerbende (Verdienstersatzordnung) *) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 9, Abs. 2. Für die Beiträge aus öffentlichen Mitteln haftet der Bund. Für einen Drittel seiner dahерigen Leistungen sind ihm die Kantone rückerstattungspflichtig. Diese Rückerstattungsquote wird auf die einzelnen Kantone für die Zeit nach dem 1. Januar 1942 gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 11. Januar 1946 über die Beiträge der Kantone an die Lohnausfallentschädigungen verteilt.

Art. 2.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1941 wird die Rückerstattungsquote auf die einzelnen Kantone nach der Zahl der im Kanton wohnhaften Kassenmitglieder verteilt. Als solche gelten die Selbstständigerwerbenden nach Massgabe der Volkszählung 1941.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1946 in Kraft.

*) A. S. 56, 917.

Bundesratsbeschluss**544**

über

**den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung
mit Lebensmitteln und Brennstoffen**

(Vom 5. Oktober 1945.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939
über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung
der Neutralität,

beschliesst:

I. Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft.**Art. 1.**

Arbeits-
dienstpflicht.
1. Studenten
und Schüler.

¹ Studenten und Schüler über 16 Jahren sind während der Anbau- und Erntezeiten der Arbeitsdienstpflicht für die Landwirtschaft unterstellt und können nach Fühlungnahme mit der zuständigen Schulbehörde aufgeboden werden.

² Das Aufgebot ist möglichst auf die Ferien zu verlegen und hat allfälligen Examentermenen Rechnung zu tragen.

³ Bei Studenten ist die bisherige Militärdienstleistung zu berücksichtigen.

Art. 2.

2. Lehrlinge.

¹ Personen über 16 Jahren, die in einem Lehrverhältnis stehen, sind der Arbeitsdienstpflicht für die Landwirtschaft unterstellt.

² Die Lehrzeit darf infolge des Arbeitsdienstes nicht verlängert werden. Die Dauer des Einsatzes während der ganzen Lehre beträgt höchstens zwei Monate. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement setzt die Dauer des Einsatzes innerhalb jedes Jahres sowie die Entlöhnung während des Einsatzes fest.

³ Der Ferienanspruch gemäss den Bundes- und kantonalen Vorschriften bleibt gewahrt.

⁴ Lehrlinge werden in dem Jahr, in welchem sie Militärdienst zu leisten haben, vom Einsatz zum Arbeitsdienst befreit.

Art. 3.

Für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft können von den zuständigen Arbeitseinsatzstellen auch Personen aufgeboten werden, die bisher nicht im Berufsleben standen.

3. Personen, die nicht im Erwerbsleben stehen.

Art. 4.

¹ Zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskräfte erhalten ausser dem landwirtschaftlichen Arbeitslohn eine Versetzungsentschädigung zum Ausgleich für Minderverdienst und Mehrauslagen unter den gleichen Voraussetzungen, die für den Bezug der Lohn- und Verdienstaufschlagsentschädigung für Wehrmänner gelten.

Versetzungsentschädigung.

² Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, über die Höhe und die Bemessung der Versetzungsentschädigung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

³ Die Versetzungsentschädigungen werden von der kantonalen Wehrmannsausgleichskasse am Wohnort der eingesetzten Arbeitskräfte ausbezahlt. Für die Mehrauslagen an Verwaltungskosten, die ihnen aus dem Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses erwachsen, erhalten sie eine Vergütung nach Massgabe der für die Lohn- und Verdienstersatzordnung geltenden Vorschriften.

Art. 5.

¹ Auf die zusätzlich in die Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte, auch auf freiwillige, findet der Grundsatz der obligatorischen Versicherung der Betriebsunfälle Anwendung.

Unfallversicherung.

² Die Kosten werden vom Bund getragen, soweit sie nicht durch die Prämien der Arbeitgeber gedeckt werden.

Art. 6.

Für den Einsatz in der Landwirtschaft können Arbeitsgruppen gebildet werden, sofern die notwendige Hilfeleistung in landwirtschaftlichen Betrieben auf andere Weise nicht möglich ist.

Landwirtschaftliche Arbeitsgruppen.

1. Zweck.

Art. 7.

Der Bund unterstützt die Kantone und Gemeinden bei der Errichtung von Arbeitsgruppen. Er kann die Bildung von Arbeitsgruppen selbst an die Hand nehmen und gegebenenfalls private Institutionen zur Mithilfe heranziehen.

2. Mitwirkung des Bundes.

Art. 8.

Dem Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt obliegt die Ausbildung von Gruppenleitern.

3. Ausbildung der Gruppenleiter.

Art. 9.

4. Entlöhnung.

¹ Die Gruppenleiter und die übrigen Arbeitskräfte einer Arbeitsgruppe erhalten ausser Unterkunft und Verpflegung ein Taggeld, das durch die Gruppenleitung ausbezahlt wird.

² Der Arbeitgeber hat der Gruppenleitung für die bei ihm eingesetzten Gruppenteilnehmer den für die Arbeit ortsüblichen Lohn zu bezahlen.

Art. 10.

5. Leistungen der Gemeinde.

Die Gemeinde hat geeignete Unterkunft und Kochgelegenheit, einschliesslich Brennstoff, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder für die entsprechende Gegenleistung aufzukommen.

Art. 11.

Aufbringung der Mittel.
1. Für die Versetzungsentschädigung an zusätzliche Arbeitskräfte.

¹ Die Aufwendungen für die Versetzungsentschädigungen sowie für die Vergütungen an die Ausgleichskassen für ihre Mehrauslagen an Verwaltungskosten gehen zu Lasten des zentralen Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung. Der Bund vergütet dem zentralen Ausgleichsfonds die Hälfte dieser Auslagen. Für die Hälfte seiner Leistungen sind die Kantone dem Bund rückerstattungspflichtig. Diese Rückerstattungsquote wird auf die einzelnen Kantone nach Massgabe der auf Grund der letzten Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung verteilt.

² Für den Rückerstattungsanspruch stellt der Bund den Kantonen periodisch Rechnung. Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement ist berechtigt, den Rückerstattungsanspruch gegenüber den Kantonen mit Bundesleistungen anderer Art zu verrechnen.

³ Die Kantonsregierungen sind befugt, für einen Teil der auf den Kanton entfallenden Rückerstattungsquote die Gemeinden in Anspruch zu nehmen.

Art. 12.

2. Für die Arbeitsgruppen.

Die durch den Einsatz von landwirtschaftlichen Arbeitsgruppen entstehenden Kosten (Auslagen nach Abzug der Einnahmen) werden zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen getragen nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf Grund der letzten eidgenössischen Volkszählung.

II. Arbeitseinsatz bei Bodenverbesserungsarbeiten und Arbeiten zur Sicherung der Brennstoffversorgung.

Art. 13.

Geltungsbereich.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt bezeichnet die Bodenverbesserungsarbeiten, die Kohlenbergwerke und die Torfausbeutungsstätten, auf welche die Arbeitsdienstpflicht angewendet wird.

Art. 14.

¹ Wo bei den nach Art. 13 bezeichneten Arbeiten infolge der geographischen und klimatischen Verhältnisse ein überdurchschnittlicher Ausfall an Arbeitszeit auftritt, wird den Arbeitskräften für den durch die Witterung verursachten Lohnausfall eine Entschädigung nach besonderen Grundsätzen ausgerichtet.

Entschädigung
für Arbeits-
ausfall.

² Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann verfügen, dass eine solche Entschädigung auch in der Forstwirtschaft ausgerichtet wird.

³ Es legt die Grundsätze für die Ausrichtung der Entschädigung fest und bezeichnet die Arbeitsplätze, auf welche diese Regelung Anwendung findet.

⁴ Die Entschädigungen treten an die Stelle der Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Sie werden durch die Arbeitslosenkassen ausgezahlt und wie die ordentlichen Arbeitslosenunterstützungen finanziert.

⁵ Arbeitskräfte, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben, erhalten Entschädigungen nach den angeführten besonderen Grundsätzen.

⁶ Die Bezüge im Sinne von Abs. 3 und 4 werden auf die jährliche Höchstdauer der gesetzlichen und statutarischen Bezugsberechtigung gemäss den Vorschriften der Arbeitslosenversicherung nicht angerechnet.

Art. 15.

Erleidet eine Arbeitskraft, die bei einer nach Art. 13 bezeichneten Arbeit beschäftigt ist, oder eine zusätzlich durch die zuständige Arbeits-einsatzstelle in die Forstwirtschaft eingesetzte Arbeitskraft einen Unfall, so wird ihr die zum Ausgleich für Minderverdienst zustehende Versetzungsentschädigung zu 80 % weitergewährt, solange ihr die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt gemäss Art. 74 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung ein Krankengeld ausrichtet.

Versetzungs-
entschädigung
bei Unfall.

Art. 16.

- ¹ Die Kosten werden getragen:
- a. für die Entschädigung für Arbeitsausfall nach Art. 14, Abs. 5, an Arbeitskräfte, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben, zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf Grund der letzten Volkszählung;
 - b. für die Versetzungsentschädigung gänzlich versetzter Arbeitskräfte zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den

Aufbringung
der Mittel.

Kantonen nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf Grund der letzten Volkszählung;

- c. für die Versetzungsentschädigung tagsüber versetzter Arbeitskräfte zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte vom Kanton, auf dessen Gebiet die Arbeitskraft eingesetzt ist.

² Die Kantonsregierungen können für einen Teil der dem Kanton verbleibenden Kosten die Gemeinden in Anspruch nehmen.

³ Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die für den Arbeitseinsatz zuständige Amtsstelle des Wohnsitzes der bezugsberechtigten Arbeitskräfte oder, wenn ein solcher nicht nachweisbar ist, durch diejenige des Aufenthaltsortes.

Art. 17.

Schutz-
bestimmungen.

¹ Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann Vorschriften aufstellen und Anordnungen treffen über die Arbeitsbedingungen, über Unterkunft, Verpflegung, Sanitäts- und Fürsorgedienst sowie über weitere Schutzmassnahmen für die Arbeitskräfte, die bei Arbeiten beschäftigt sind, auf welche die Arbeitsdienstpflicht angewendet wird (Art. 13).

² Es hat das Recht, an Ort und Stelle durch seine Organe nachprüfen zu lassen, ob den gemäss Absatz 1 aufgestellten Vorschriften nachgelebt wird.

³ Es ist ermächtigt, Verbesserungen vorzuschreiben oder im Einvernehmen mit der Bauleitung oder dem Arbeitgeber Unterkünfte-, Verpflegungs-, Sanitäts- und Fürsorgeeinrichtungen selbst zu beschaffen und diesen gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

III. Fahrvergünstigungen.

Art. 18.

¹ Der Bund kann den Arbeitseinsatz für Wirtschafts- und Tätigkeitszweige, auf welche die Arbeitsdienstpflicht angewendet wird, durch gänzliche oder teilweise Übernahme der Kosten für Transportgutscheine oder andere Fahrausweise erleichtern, die auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den schweizerischen Transportunternehmungen abgegeben werden.

² Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt bestimmt, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen Fahrvergünstigungen zu gewähren sind.

³ Missbräuchliches Ausstellen oder Verwenden von Ausweisen für sich oder andere wird gemäss Art. 21 bestraft.

IV. Befreiung von Aufenthaltsgebühren.

Art. 19.

¹ Arbeitsdienstpflichtige, die sich zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht an eine Arbeitsstelle begeben, die ausserhalb ihres Wohnsitzes liegt, verlieren diesen nicht.

² Halten sich solche Arbeitsdienstpflichtige ausserhalb ihres Wohnsitzes auf, so dürfen ihnen am Arbeitsort weder Aufenthaltsgebühren noch ähnliche Abgaben auferlegt werden.

³ Es dürfen ihnen bei Lohnzahlungen durch den Arbeitgeber auch keinerlei Beträge zur Sicherung von Steueransprüchen des Kantons oder der Gemeinde des Arbeitsortes zurückbehalten werden.

⁴ Die aufgebotenen Arbeitsdienstpflichtigen können von den zuständigen Behörden des Aufenthaltsortes lediglich dazu verhalten werden, einen Ausweis über ihren Wohnsitz beizubringen. Dieser Ausweis ist ihnen von den Behörden des Wohnsitzes gebührenfrei auszustellen.

V. Auskunftspflicht.

Art. 20.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gehalten, in allen die Arbeitsdienstpflicht und den Arbeitseinsatz betreffenden Fragen den zuständigen Behörden wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 21.

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht und den Arbeitseinsatz werden gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege bestraft. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Gefängnisstrafen sollen nur in besonders schweren Fällen ausgesprochen werden.

³ Bei Widerhandlungen gegen Vorschriften über die Versetzungsentschädigungen für zusätzlich in die Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskräfte sind die Strafbestimmungen der Ausführungsverordnung zur Lohnersatzordnung bzw. zur Verdienstersatzordnung anwendbar. Die Verfolgung und Beurteilung obliegt den Kantonen.

⁴ Absatz 3 findet auch Anwendung auf Widerhandlungen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses noch nicht rechtskräftig beurteilt sind.

VII. Wirksamkeit und Vollzug.

Art. 22.

Wirksamkeit.

¹ Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 5. Oktober 1945 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1946.

² Auf den 5. Oktober 1945 werden aufgehoben:

der Bundesratsbeschluss vom 11. Februar 1941/28. Mai 1942/9. Juni 1944 über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft;

der Bundesratsbeschluss vom 28. November 1941 über Befreiung der aufgeborenen Arbeitsdienstpflichtigen von Aufenthaltsgebühren;

der Bundesratsbeschluss vom 7. Juli 1942 über die Gewährung von Fahrvergünstigungen für den Arbeitseinsatz;

der Bundesratsbeschluss vom 31. März 1942/29. September 1944 über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse;

der Bundesratsbeschluss vom 26. Januar 1943 über den Einsatz von landwirtschaftlichen Arbeitsgruppen und Arbeitslagern;

Art. 7 der Verordnung vom 28. Juni 1939 über die Organisation des Arbeitseinsatzes für den Fall einer Mobilmachung;

Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1942 betreffend Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht;

Art. 4 und 5 des Bundesratsbeschlusses vom 17. August 1945 über die Abänderung der Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht.

³ Im Bundesratsbeschluss vom 9. Juni 1944 über die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern werden die Worte «Bundesratsbeschluss vom 11. Februar 1941 über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft» ersetzt durch «Bundesratsbeschluss über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen».

⁴ Nach den aufgehobenen Bestimmungen werden noch die während ihrer Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen beurteilt.

⁵ Die Arbeitskräfte, die gemäss Art. 11^{bis} der Verordnung vom 17. Mai 1940/17. August 1945 über die Arbeitsdienstpflicht einen Anspruch auf eine Versetzungsentschädigung zum Ausgleich von Minderverdienst und Mehrauslagen haben, sind vom 21. August 1945 an zum Bezug der Versetzungsentschädigung nach den Vorschriften dieses Beschlusses berechtigt.

⁶ Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ist ermächtigt, die Weiterführung der nach dem Bundesratsbeschluss vom 26. Januar 1943 über

den Einsatz von landwirtschaftlichen Arbeitsgruppen und Arbeitslagern errichteten Arbeitslager zu bewilligen, solange es zu deren ordnungsgemässen Liquidation noch nötig ist.

Art. 23.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses beauftragt. Es erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften.

Vollzug.

Bundesratsbeschluss
über
die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenen-
renten.
(**Übergangsordnung.**)
(Vom 9. Oktober 1945.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939
über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der
Neutralität,

beschliesst:

I. Der Rentenanspruch.

Art. 1.

Renten-
berechtigte
Personen.

¹ Anspruch auf eine Alters- oder Hinterlassenenrente gemäss den nachstehenden Bestimmungen haben die über 65jährigen Personen, die Witwen und die Waisen schweizerischer Nationalität, welche in der Schweiz wohnen.

² Keinen Anspruch haben Personen, die in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind.

Art. 2.

Anspruch auf
Altersrenten.

¹ Anspruch auf eine einfache Altersrente haben ledige, verwitwete und geschiedene Personen sowie Ehemänner, denen gemäss Abs. 2 kein Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente zusteht, sofern sie vor dem 1. Januar 1946 das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente haben Ehemänner, sofern vor dem 1. Januar 1946

- a. sie das 65. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b. ihre Ehefrau das 60. Altersjahr zurückgelegt hat;
- c. die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Ist die Ehe gerichtlich getrennt oder ist eine Scheidungs- beziehungsweise Trennungsklage anhängig, so kann die Ehefrau die Hälfte der Ehepaar-Altersrente beanspruchen.

³ Werden die in Abs. 1 oder 2, lit. a—c, genannten Voraussetzungen nach dem 31. Dezember 1945 erfüllt, so entsteht der Anspruch am 1. Januar des der Erfüllung dieser Voraussetzungen folgenden Jahres.

⁴ Der Anspruch auf eine einfache Altersrente erlischt mit dem Tode des Berechtigten, der Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente mit dem Tode eines Ehegatten. Nach dem Wegfall der Ehepaar-Altersrente hat der überlebende Ehegatte, sofern er das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, Anspruch auf eine einfache Altersrente.

Art. 3.

¹ Anspruch auf eine Witwenrente haben Witwen, welche vor dem 1. Januar 1946 das 50. Altersjahr zurückgelegt, sowie jüngere Witwen, die für rentenberechtigte Kinder zu sorgen haben. Anspruch auf Witwenrenten.

² Für Witwen ohne rentenberechtigte Kinder, die nach dem 31. Dezember 1945 das 50. Altersjahr zurücklegen, entsteht der Anspruch am 1. Januar des der Vollendung des 50. Altersjahres folgenden Jahres.

³ Für Frauen, die nach dem 31. Dezember 1945 verwitwen, entsteht der Anspruch mit der Verwitwung.

⁴ Der Anspruch auf eine Witwenrente erlischt mit der Wiederverheiratung, mit der Entstehung des Anspruches auf eine einfache Altersrente, mit dem Tode und für Witwen, welche das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, auf jeden Fall mit dem Tode, an welchem gemäss Art. 4, Abs. 1, der Rentenanspruch des jüngsten berechtigten Kindes erlischt.

Art. 4.

¹ Anspruch auf eine Waisenrente haben Waisen bis zum Tage, an welchem sie das 18. Altersjahr zurücklegen. Für Lehrlinge, Mittelschüler und Hochschulüler dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Anspruch auf Waisenrenten.

² Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1945 verwaisen, entsteht der Anspruch mit der Verwaisung.

³ Waisen, deren Vater verstorben ist, haben Anspruch auf eine einfache Waisenrente, Waisen, deren beide Elternteile verstorben sind, Anspruch auf eine Vollwaisenrente.

⁴ Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erlässt besondere Vorschriften über die Rentenberechtigung verwaister Kinder aus geschiedener oder gerichtlich getrennter Ehe und verwaister ausser-ehelicher Kinder.

Art. 5.

Einkommens-
und Vermögens-
grenzen.

¹ Ein Rentenanspruch besteht nur, soweit das Jahreseinkommen, unter Hinzurechnung eines angemessenen Teiles des Vermögens, folgende Grenzen nicht überschreitet:

Ortsverhältnisse	Für Bezüger von				
	einfachen Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten	Witwenrenten	Vollwaisenrenten	einfachen Waisenrenten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
städtisch	1750	2800	1400	900	450
halbstädtisch.	1500	2400	1200	800	400
ländlich	1250	2000	1000	700	350

² Für die Fälle, in welchen rentenberechtigte erwachsene Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie oder erwachsene Geschwister in Hausgemeinschaft leben, bestimmt das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement besondere Einkommensgrenzen.

³ Über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen erlässt das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement nähere Vorschriften.

Art. 6.

Rechtliche
Natur des
Renten-
anspruches.

¹ Der Rentenanspruch ist unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.

² Die Renten dürfen weder mit öffentlichen Abgaben belegt noch mit geschuldeten öffentlichen Abgaben verrechnet werden.

II. Die Renten.

Art. 7.

Renten-
bemessung.

¹ Die Alters- und Hinterlassenenrenten sind auf Grund des für die Lohn- und Verdienstersatzordnung massgebenden Ortschaftsverzeichnisses nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen abgestuft und dürfen zusammen mit dem Jahreseinkommen und dem anrechenbaren Vermögen die Grenzen gemäss Art. 5 nicht übersteigen.

² Massgebend für die Bemessung der Rente ist in der Regel der Wohnsitz.

Art. 8.

¹ Die Renten betragen unter Vorbehalt des Abs. 2 jährlich:

Betrag
der Renten.

Ortsverhältnisse	Einfache Altersrente	Ehepaar-Altersrente	Witwenrente	Vollwaisenrente	Einfache Waisenrente
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
städtisch	600	1000	500	320	160
halbstädtisch. . . .	480	800	400	260	130
ländlich	360	600	300	200	100

² Die Rente wird gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Jahreseinkommen einschliesslich des anzurechnenden Vermögensteiles die in Art. 5 festgesetzte Grenze übersteigt.

III. Aufbringung der Mittel.

Art. 9.

¹ Die Mittel für die Alters- und Hinterlassenenrenten gemäss diesem Bundesratsbeschluss werden aufgebracht:

Grundzüge
der Mittel-
beschaffung.

- a. zu 60 Prozent aus den zentralen Ausgleichsfonds für die Lohn- und Verdienstersatzordnung,
- b. zu 40 Prozent von Bund und Kantonen.

² Die Leistungen von Bund und Kantonen werden zu 75 Prozent vom Bund und zu 25 Prozent von den Kantonen aufgebracht.

Art. 10.

Von den Leistungen der zentralen Ausgleichsfonds für die Lohn- und Verdienstersatzordnung gehen

Leistungen
der zentralen
Ausgleichs-
fonds.

80 Prozent zu Lasten des zentralen Ausgleichsfonds für die Lohnersatzordnung,

12 Prozent zu Lasten des zentralen Ausgleichsfonds für die Verdienstersatzordnung, Gruppe Gewerbe,

8 Prozent zu Lasten des zentralen Ausgleichsfonds für die Verdienstersatzordnung, Gruppe Landwirtschaft.

Art. 11.

¹ Der Bund verwendet zur Deckung seiner Aufwendungen:

- a. den Bundesanteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung;
- b. die Zinsen seines Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- c. allgemeine Bundesmittel.

Leistungen
des Bundes.

² Während der Geltungsdauer dieses Beschlusses fliesst der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks in die Bundeskasse und wird das Guthaben des Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung bei der eidgenössischen Staatskasse zum Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank verzinst.

Art. 12.

Leistungen
der Kantone.

¹ Über die Verteilung der Aufwendungen auf die einzelnen Kantone erlässt der Bundesrat besondere Bestimmungen.

² Die Kantonsregierungen können für einen Teil des kantonalen Betreffnisses die Gemeinden in Anspruch nehmen.

IV. Ausrichtung der Renten.

Art. 13.

Zuständige
Stellen.

A. Kantonale
Ausgleichs-
kassen.

¹ Die Alters- und Hinterlassenenrenten werden von den kantonalen Lohnausgleichskassen (im folgenden Ausgleichskassen genannt) ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 14.

² An die Verwaltungskosten, die den Ausgleichskassen durch die Ausrichtung der Alters- und Hinterlassenenrenten und durch die Besorgung der damit zusammenhängenden Aufgaben erwachsen, wird ein Beitrag aus den zentralen Ausgleichsfonds gewährt.

³ Hinsichtlich der Haftung der Ausgleichskassen beziehungsweise deren Träger gegenüber dem Bunde finden die entsprechenden Bestimmungen der Lohnersatzordnung Anwendung.

Art. 14.

B. Verbands-
ausgleichs-
kassen.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann die Verbandsausgleichskassen im Sinne von Art. 9 beziehungsweise Art. 11-Abs. 3, der Lohnersatzordnung mit der Festsetzung und Auszahlung der Renten an bestimmte Bezückerkreise beauftragen, wobei die Vorschriften des vorliegenden Bundesratsbeschlusses über die kantonalen Lohnausgleichskassen Anwendung finden.

Art. 15.

Geltend-
machung des
Anspruchs.

¹ Wer eine Alters- oder Hinterlassenenrente beansprucht, hat ein Gesuch einzureichen, welches die für die Festsetzung der Rente notwendigen Angaben enthält.

² Macht eine Person einen ihr zustehenden Anspruch nicht geltend, so können Angehörige, die ihr gegenüber eine rechtliche oder sittliche Unterstützungspflicht erfüllen, sowie die zuständige Gemeindebehörde den Anspruch für sie geltend machen.

Art. 16.

Prüfung der
Gesuche und
Festsetzung
der Renten.

¹ Die Gesuche um Ausrichtung einer Rente sind von den kantonalen Zentralstellen für Alters- und Hinterlassenenfürsorge zu prüfen. Die Kantone können diese Aufgabe mit Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements andern Amtsstellen übertragen.

² Die kantonalen Zentralstellen nehmen die zur Prüfung der Gesuche notwendigen Erhebungen vor und überweisen die Gesuche, mit Bericht und Antrag versehen, der zuständigen Ausgleichskasse.

³ Die Ausgleichskasse kann die Akten zur Ergänzung zurückweisen oder selbst weitere Erhebungen vornehmen. Nach Abklärung des Sachverhaltes durch die in Abs. 1 genannten Stellen entscheidet die Ausgleichskasse mit schriftlicher Verfügung über die Rentenberechtigung und setzt den Rentenbetrag nach Massgabe dieses Bundesratsbeschlusses fest.

⁴ Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden haben die zur Prüfung der Gesuche erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

Art. 17.

¹ Die Renten werden ausgerichtet vom ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch entsteht, bis zum letzten Tag des Monats, in welchem er erlischt.

Auszahlung der Renten.

² Die Renten werden monatlich ausgerichtet.

Art. 18.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement sorgt durch Erlass entsprechender Vorschriften dafür, dass die Renten zum Unterhalt des Bezugsberechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

Massnahmen zur Gewährleistung zweckmässiger Rentenverwendung.

Art. 19.

¹ Verfügungen der Ausgleichskassen gemäss Art. 16, Abs. 3, können vom Gesuchsteller innert 30 Tagen nach der Zustellung mit Beschwerde angefochten werden.

Beschwerderecht; Beschwerdeinstanzen und Verfahren.

² Für die Beurteilung der Beschwerden wird in jedem Kanton eine Rekurskommission eingesetzt, die von der Kantonsregierung aus Mitgliedern der kantonalen Schiedskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung zu bestellen ist.

³ Die Entscheide der Rekurskommissionen können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung vom Gesuchsteller sowie von der Ausgleichskasse und vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement an die eidgenössische Oberrekurskommission weitergezogen werden. Die Oberrekurskommission wird vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement aus Mitgliedern der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung gebildet. Sie entscheidet endgültig.

⁴ Die Vorschriften der Lohnersatzordnung über das Verfahren vor den kantonalen Schiedskommissionen und der eidgenössischen Aufsichtskommission finden sinngemäss Anwendung.

Art. 20.

Rückerstattung
und Nach-
forderung.

Für die Rückerstattung und die Nachforderung von Renten finden die entsprechenden Bestimmungen der Lohnersatzordnung sinngemäss Anwendung. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 21.

Schweige-
pflicht.

Die Vorschriften der Lohnersatzordnung über die Schweigepflicht sind anwendbar auf die Organe, die an der Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses beteiligt sind.

V. Abrechnungs- und Zahlungsverkehr.

Art. 22.

Zentrale Ver-
rechnungsstelle;
Rechnungs-
führung.

¹ Die Abrechnung mit dem Bund, den Kantonen und den zentralen Ausgleichsfonds für die Lohn- und Verdienstersatzordnung einerseits und den Ausgleichskassen andererseits wird durch die Verwaltung der zentralen Ausgleichsfonds besorgt.

² Die Ausgleichskassen haben über die von ihnen ausbezahlten Alters- und Hinterlassenenrenten eine besondere Rechnung zu führen und darüber periodisch mit der Verwaltung der zentralen Ausgleichsfonds abzurechnen.

Art. 23.

Ergänzende
Vorschriften.

Die Bestimmungen der Lohnersatzordnung über den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Kassenrevisionen finden sinngemäss Anwendung. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erlässt im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement die nötigen ergänzenden Vorschriften.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 24.

Rechtswidrige
Erwirkung
einer Rente.

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben für sich oder einen andern eine Alters- oder Hinterlassenenrente erwirkt oder zu erwirken versucht, die ihm nicht zukommt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

Art. 25.

Verfolgung und
Beurteilung.

¹ Die Verfolgung und die Beurteilung obliegen den Kantonen.

² Alle rechtskräftigen Urteile und Einstellungsbeschlüsse sind in vollständiger Ausfertigung unverzüglich der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates kostenlos zuzustellen.

VII. Gewährung eines Beitrages an die schweizerischen Stiftungen für das Alter und für die Jugend.

Art. 26.

Der Bund leistet jährlich

- a. drei Millionen Franken an die schweizerische Stiftung für das Alter;
- b. eine Million Franken an die schweizerische Stiftung für die Jugend.

Höhe des
Beitrages.

Art. 27.

¹ Der Beitrag ist zu verwenden für die Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an

Verwendung
des Beitrages.

- a. bedürftige Greise, Witwen und Waisen, denen kein Anspruch auf Alters- oder Hinterlassenenrenten gemäss dem vorliegenden Beschluss zusteht, sofern sie durch die Gewährung eines Fürsorgebeitrages vor der Armenpflege bewahrt werden können;
- b. Greise, Witwen und Waisen, für welche die in Art. 8 vorgesehenen Alters- und Hinterlassenenrenten wegen besonderer Umstände (Krankheit, Unglücksfälle, Überschuldung usw.) nicht zum Lebensunterhalt ausreichen.

² Fürsorgebeiträge gemäss Abs. 1 dürfen nur an Personen schweizerischer Nationalität ausgerichtet werden.

³ Über die Verteilung und Verwendung der den beiden Stiftungen zukommenden Beiträge erlässt das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement nähere Vorschriften.

VIII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen.

Art. 28.

¹ Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses aus.

Aufsicht
des Bundes.

² Der Bundesrat entscheidet endgültig über Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen Kantonen, die aus der Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses entstehen. Vorbehalten bleibt Art. 13, Abs. 3.

Art. 29.

¹ Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt. Es erlässt die nötigen ergänzenden Ausführungsbestimmungen. Es ist befugt, den Ausgleichskassen Weisungen über den Vollzug der Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses im allgemeinen und über ihre Anwendung im einzelnen Fall zu erteilen.

Vollzug.

² Die auf Grund dieses Bundesratsbeschlusses notwendigen Ergänzungen der Reglemente der Ausgleichskassen bedürfen der Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

³ Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist befugt, den ihm unterstellten Abteilungen bestimmte Aufgaben zur selbständigen Durchführung zu überweisen.

Art. 30.

Inkrafttreten.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. Januar 1946 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, längstens aber bis zum 31. Dezember 1947.

Bundesratsbeschluss

über

die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten (Übergangsordnung).

(Vom 23. November 1945.)

Der schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Einziger Artikel.

Der auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität gefasste Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945*) über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten wird durch einen Art. 29^{bis} folgenden Wortlautes ergänzt:

Art. 29^{bis}. In Kantonen, in denen eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge an diesen Beschluss auf dem verfassungsmässigen Wege bis zum 1. Januar 1946 nicht vorgenommen werden kann, ist die Kantonsregierung befugt, für die Zeit bis zum Inkrafttreten der auf dem verfassungsmässigen Weg ergehenden Abänderungsbestimmungen die für die Anpassung erforderliche Regelung zu treffen.

Anpassung der
kantonalen
Gesetzgebung.

*) A. S. 61, 884.

Bundesratsbeschluss

betreffend

**die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses über Fürsorge
für ältere Arbeitslose.**

(Vom 30. November 1945.)

Der schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1.

Die Gültigkeit des auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität gefassten Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941*) über Fürsorge für ältere Arbeitslose sowie der gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird bis zum 31. Dezember 1947 verlängert.

Art. 2.

Die Art. 2, Abs. 1, und Art. 3 des vorgenannten Bundesratsbeschlusses werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 2, Abs. 1. Der Bundesbeitrag an die Kantone beträgt 50 % der entsprechend den Bundesvorschriften ausgerichteten Fürsorgeleistungen.

Art. 3. Auf Gesuch werden den Kantonen periodisch Vorschüsse an erfolgte Fürsorgeleistungen ausgerichtet.

Art. 3.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. Januar 1946 in Kraft.

*) A. S. 57, 1537.

Bundesratsbeschluss

über

**die Organisation des Solidaritätsfonds der schweizerischen
Schifflistickerei.**

(Vom 28. Dezember 1945.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1932 über die Hilfeleistung für die schweizerische Schiffliohnstickerei sowie auf Art. 2, Abs. 1, des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1.

¹ Der auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1943/24. November 1944 errichtete «Solidaritätsfonds der schweizerischen Schifflistickerei» (Solidaritätsfonds) besteht unter der gleichen Bezeichnung weiter. Er ist eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 829 OR mit Sitz in St. Gallen.

Rechtliche
Form.
Organisation.

² Organisation und Geschäftsführung des Solidaritätsfonds werden im einzelnen durch Statuten und Geschäftsreglemente geregelt. Diese sind vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unter Wahrung des Mitspracherechtes der beteiligten Kantone zu genehmigen. Ergänzungen oder Abänderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.

³ Soweit dieser Bundesratsbeschluss oder die Statuten nicht etwas anderes verfügen, finden die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Genossenschaft privaten Rechtes Anwendung.

Art. 2.

¹ Der Solidaritätsfonds dient hauptsächlich dem Zwecke, Eigentümern oder Mietern und Pächtern von Schifflistickmaschinen, welche Stickereiaufträge ausführen, Entschädigungen für infolge Arbeitsmangels

Zweck.

stillstehende Schifflistickmaschinen auszurichten. Ausgenommen davon sind Exporteure, welche Stickereiaufträge auf eigenen Maschinen erstellen.

² Der Solidaritätsfonds kann ferner die Ausschaltung von Maschinen durch Beiträge fördern.

Art. 3.

Obligatorium.

Statuten und Geschäftsreglement des Solidaritätsfonds sind, unter Vorbehalt von Art. 7 des vorliegenden Beschlusses, für sämtliche Schifflistickereifabrikanten verbindlich. (Bundesbeschluss vom 9. April 1940 über Massnahmen zugunsten des Krisenfonds der schweizerischen Schiffli-lohnstickerei, Art. 2.)

Art. 4.

Mittel des Solidaritäts- fonds. Beteiligte.

¹ Der Solidaritätsfonds wird durch Beiträge der an der Schifflistickerei beteiligten Warenübernehmer und Warenausgeber sowie durch Subventionen des Bundes und der an der Stickereiindustrie interessierten Kantone gespiesen.

² Beteiligt im Sinne von Abs. 1 sind:

- a. als Warenübernehmer alle Schifflistickereifabrikanten, gleichviel, ob sie Stickereiaufträge für eigene oder fremde Rechnung ausführen, und
- b. als Warenausgeber alle Exporteure und auf eigene Rechnung arbeitende Fabrikanten, welche Stickereiaufträge auf Maschinen erstellen lassen, die nicht ihr Eigentum sind.

Art. 5.

Beiträge der Beteiligten. Auskufts- pflicht.

¹ Die beteiligten Warenübernehmer und Warenausgeber haben folgende Beiträge zu leisten:

- a. jeder Warenübernehmer pro Arbeitstag für jede beschäftigte und nicht plombierte Automat- und Pantographmaschine 75 Rappen,
- b. jeder Warenausgeber 3 % auf den Stickfakturen (unter Einrechnung des Stickmaterials, jedoch ohne Stoff).

² Für Beiträge, die der Warenausgeber schuldet, die aber aus technischen Gründen nicht bei diesem eingezogen werden können, ist der Warenübernehmer abgabepflichtig.

³ Aus den Beiträgen der Warenausgeber wird für die Jahre 1946, 1947 und 1948 zu Zwecken des Solidaritätsfonds eine Summe ausgeschrieben, die jährlich mindestens Fr. 160 000, keinesfalls aber weniger beträgt als die Beitragsleistung der Warenübernehmer.

⁴ Erreichen die jährlichen Beiträge der Warenausgeber die in Abs. 3 genannte Leistung nicht, so übernimmt die Vereinigung schweizerischer

Stickereiexporteure die Haftung für die Zahlung der Differenz. Übersteigen die jährlichen Beiträge der Warenausgeber die dort festgesetzte Leistung, so wird der Mehrertrag in den Exportförderungsfonds der Vereinigung schweizerischer Stickereiexporteure gelegt.

⁵ Die Vereinigung schweizerischer Stickereiexporteure ist ermächtigt, eine Herabsetzung des Warenausgeberbeitrages zu beschliessen, sofern angenommen werden kann, dass trotz dieser Herabsetzung die in Abs. 3 festgesetzte jährliche Leistung erzielt wird.

⁶ Die Beitragspflichtigen haben gemäss den Weisungen der Verwaltung des Solidaritätsfonds die für die Abrechnung erforderlichen Aufstellungen zu machen und diese monatlich der Geschäftsstelle des Fonds einzureichen. Sie sind verpflichtet, dieser auch alle sonstigen Auskünfte zu geben, die sie für die Durchführung ihrer Aufgabe benötigen.

Art. 6.

¹ Beitragspflichtig und bezugsberechtigt sind sämtliche Warenübernehmer, die Eigentümer, Mieter oder Pächter von Schifflistickmaschinen sind, soweit ihre Maschinen sich in gebrauchsfähigem Zustande befinden und ihr Betrieb wirtschaftlich lebensfähig ist.

Beitragspflichtige und Bezugsberechtigte.

² Beitragspflichtig, aber nicht bezugsberechtigt, sind sämtliche Warenausgeber, somit alle Exporteure und auf eigene Rechnung liefernde Fabrikanten für Stickereiaufträge auf Maschinen, die nicht ihr Eigentum sind.

Art. 7.

¹ Warenübernehmer mit wirtschaftlich nicht lebensfähigen Fabrikationsbetrieben sind von Beitragspflicht und Bezugsberechtigung ausgeschlossen. Sie können auch nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Der Ausschluss kann für den ganzen Betrieb oder einen Teil desselben erfolgen.

Wirtschaftliche Lebensfähigkeit.

² Als wirtschaftlich nicht lebensfähig gilt ein Betrieb insbesondere dann, wenn

- a. der Betriebsinhaber dauernd zu einer andern Beschäftigung übergegangen ist;
- b. das Unternehmen seit längerer Zeit stillsteht und keine oder nur geringe Aussichten auf Wiederaufnahme des Betriebes bestehen;
- c. das notwendige Personal für die Inbetriebsetzung der Maschinen fehlt und auch nicht innerhalb nützlicher Frist erhältlich ist.

Art. 8.

¹ Über Beitragspflicht und Bezugsberechtigung, insbesondere auch über die grundsätzliche Frage der Unterstellung eines Betriebes, entscheidet in Zweifelsfällen die Verwaltung des Solidaritätsfonds.

Zweifelsfälle. Veränderte Verhältnisse.

² Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse eines Betriebes kann die Verwaltung des Solidaritätsfonds einen in die Beitragspflicht und Bezugsberechtigung bisher nicht aufgenommenen oder einen davon ausgeschlossenen Betriebsinhaber nachträglich aufnehmen oder erneut unterstellen. Dies kann für den ganzen Betrieb oder einen Teil desselben geschehen. Ein Gesuch um Aufnahme kann in diesem Falle auch vom Warenübernehmer gestellt werden.

³ Gegen Entscheide der Verwaltung im Sinne von Abs. 1 und 2 kann binnen zehn Tagen an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit rekurriert werden. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 9.

Beiträge des Bundes und der Kantone.

¹ Der Bund bewilligt für die Jahre 1946, 1947 und 1948 einen jährlichen Beitrag von Fr. 30 000 an den Solidaritätsfonds unter der Voraussetzung, dass die an der Stickereiindustrie interessierten Kantone gemeinsam einen jährlichen Beitrag in gleicher Höhe leisten.

² Die Beiträge, die von den einzelnen Kantonen aufzubringen sind, richten sich nach der Zahl der im Kantonsgebiet stehenden, dem Solidaritätsfonds angeschlossenen Schifflistickmaschinen. Stichtag ist jeweils der 1. Januar der in Abs. 1 genannten Jahre.

³ Schliesst die jährliche Betriebsrechnung mit einem Defizit ab, so leistet der Bund hieran einen Beitrag von 33 $\frac{1}{3}$ %, höchstens jedoch Fr. 30 000, unter der Voraussetzung, dass die an der Stickereiindustrie interessierten Kantone gemeinsam einen jährlichen Beitrag in gleicher Höhe leisten.

⁴ Die von den Kantonen aufzubringenden Beiträge an das Defizit werden nach Massgabe der Entschädigung berechnet, die der Fonds im vorangegangenen Jahr den Schifflistickereifabrikanten in den betreffenden Kantonsgebieten ausbezahlt hat.

Art. 10.

Höhe der Stillstandsentschädigungen.

¹ Die im Sinne von Art. 2, Abs. 1, ausgerichtete Entschädigung für stillstehende Schifflistickmaschinen beträgt für Automaten und Pantographen Fr. 4 pro Arbeitstag und plombierte Maschine. Keine Entschädigung wird ausgerichtet für den Tag, an dem die Plombe angebracht, und den Tag, an dem sie entfernt wird.

² In Einzelfällen kann die Verwaltung ausnahmsweise eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasste herabgesetzte Stillstandsentschädigung verfügen.

³ Die Stillstandsentschädigung darf an einen einzelnen Betrieb ausgerichtet werden:

bei Besitz oder Pacht von	für höchstens
1 Maschine	240 Tage pro Kalenderjahr
2 Maschinen	460 » » »
3 »	660 » » »
4 »	840 » » »
5 »	1000 » » »
6 »	1170 » » »
7 »	1330 » » »
8 »	1480 » » »
9 »	1620 » » »
10 »	1750 » » »
11 »	1870 » » »
12 »	1980 » » »
13 »	2080 » » »
14 »	2170 » » »
15 »	2250 » » »
16 »	2320 » » »
17 »	2380 » » »
18 »	2430 » » »
19 »	2470 » » »
20 »	2500 » » »

Bei Besitz oder Pacht von mehr als 20 Maschinen erhöht sich die Zahl der Tage, für die eine Entschädigung ausgerichtet werden darf, mit jeder weiteren Maschine um 100 pro Kalenderjahr.

Art. 11.

Über eine allfällige Verlängerung der Dauer der Bezugsberechtigung in Zeiten grosser Arbeitslosigkeit und über die gegebenenfalls hieran zu knüpfenden besondern Bedingungen entscheidet auf Antrag der Verwaltung des Solidaritätsfonds das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement. Das Mitspracherecht der beteiligten Kantone und Verbände bleibt vorbehalten.

Verlängerung
der Bezugsberechtig-
dauer.

Art. 12.

¹ Die Berechtigung eines Betriebsinhabers zum Bezuge der Stillstandsentschädigung beginnt erstmals, nachdem dieser seine Beiträge während drei Monaten ordnungsgemäss entrichtet hat.

² Die Stillstandsentschädigung darf nur Betriebsinhabern ausgerichtet werden, die den Beitrag regelmässig bezahlt und sich allen Vorschriften des Solidaritätsfonds unterzogen haben.

³ Die Stillstandsentschädigung darf nur ausgerichtet werden, wenn der Betriebsinhaber trotz allen Bemühungen zu den jeweils geltenden

Bedingungen
für die Aus-
richtung der
Stillstands-
entschädi-
gungen.

Stichpreisen keine Arbeit findet, wenn er allfällige Bestimmungen über Personallöhne einhält und wenn die stillstehenden Maschinen vollständig gebrauchsfähig sind und innert nützlicher Frist in Betrieb gesetzt werden können.

Art. 13.

Nichtgewährung
der Stillstands-
entschädigung.

Die Gewährung der Stillstandsentschädigung ist ausgeschlossen für die Zeit, während der die Maschine wegen Reparatur oder wegen Krankheit oder Unfalles des Betriebsinhabers stillgelegt ist, sowie während eines Streikes.

Art. 14.

Verweigerung
und Entzug der
Stillstands-
entschädigung.
Anschluss aus
der Genossen-
schaft.

¹ Die Leistung einer Entschädigung wird zeitweilig oder dauernd entzogen, wenn der Betriebsinhaber die Auskunft für Kontrollzwecke verweigert oder der Verwaltung des Solidaritätsfonds unrichtige Angaben gemacht hat. In schweren Fällen kann der Fehlbare aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 19. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten und geschuldete Beiträge nachzuzahlen.

² Über Massnahmen gemäss Abs. 1 und deren Ausmass entscheidet die Verwaltung des Solidaritätsfonds. Gegen deren Entscheid kann binnen zehn Tagen an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit rekurriert werden; dieses entscheidet endgültig.

Art. 15.

Verwaltung.

¹ An der Spitze des Solidaritätsfonds steht eine Verwaltung von dreizehn Mitgliedern. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- a. vier Vertreter des Bundes, darunter der Präsident des Solidaritätsfonds;
- b. drei Vertreter der beteiligten Kantone;
- c. drei Vertreter der Warenübernehmer (Art. 4, Abs. 2);
- d. drei Vertreter der Warengesamter (Art. 4, Abs. 2).

Bei Stimmgleichheit der anwesenden Vertreter entscheidet der Präsident.

² Die Vertreter des Bundes werden durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gewählt, ebenso der Präsident, die Vertreter der Kantone durch die beteiligten Kantone.

³ Die Vertreter der Stickereiexporteure und diejenigen der Schifflickereifabrikanten werden durch ihre repräsentativen Organisationen gewählt.

Art. 16.

Organisation
der Geschäfts-
führung.

¹ Die Verwaltung besorgt die Geschäfte nach Massgabe eines Reglementes (Art. 1, Abs. 2).

² Die Verwaltung kann einzelne ihrer Befugnisse an einen Ausschuss delegieren.

³ Geschäftsstelle der Verwaltung ist die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft, St. Gallen.

Art. 17.

Zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bezugsberechtigten oder Beitragspflichtigen und dem Solidaritätsfonds werden endgültig durch das Handelsgericht des Kantons St. Gallen entschieden. Streitigkeiten.

Art. 18.

¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf ähnliche Weise für sich oder andere eine Zuwendung aus dem Solidaritätsfonds erwirkt, die ihm nicht zukommt, wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 oder mit Haft bestraft. Strengere Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten. Strafbestimmungen.

² Wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht, wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 bestraft.

³ Wer ohne Bereicherungsabsicht unwahre Auskünfte über die Anstellungsverhältnisse und die Beschäftigung bei Dritten erteilt, oder die Auskunft verweigert oder sich einer von den zuständigen Stellen angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht, wird mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 19.

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder Gesellschaft für die Bussen und Kosten. Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb von Gesellschaften.

Art. 20.

Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist Sache der Kantone. Verfolgung und Beurteilung.

Art. 21.

¹ Ein Beschluss auf Auflösung des Solidaritätsfonds bedarf der Zustimmung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Auflösung der Genossenschaft Solidaritätsfonds. ¶

² Tritt der Solidaritätsfonds in Liquidation, und wird der Fonds durch eine andere auf solidarischer Grundlage beruhende und demselben Zwecke dienende Institution ersetzt, so erhält diese das noch vorhandene

Vermögen des Solidaritätsfonds. Andernfalls ist das Restvermögen für sonstige Hilfsmassnahmen zugunsten der Stickereiindustrie zu verwenden. In beiden Fällen trifft das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen und Verbänden die erforderlichen Verfügungen hierüber.

Art. 22.

Inkrafttreten.
Vollzug.

¹ Dieser Bundesratsbeschluss tritt auf 1. Januar 1946 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1948.

² Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bundesratsbeschluss**554** Δ

über

Massnahmen zur Verwertung der Kernobsternten und zur Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen.**(Aufhebung von kriegswirtschaftlichen Vorschriften.)**

(Vom 25. Januar 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1.

Art. 5 des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität gefassten Bundesratsbeschlusses vom 28. August 1945*) über Massnahmen zur Verwertung der Kernobsternten und zur Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften werden aufgehoben.

Nach den aufgehobenen Bestimmungen werden noch die während ihrer Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen beurteilt.

Art. 2.

Die eidgenössische Alkoholverwaltung ist beauftragt, Massnahmen über die Lagerung, Auslagerung und Verteilung der gemäss den Verfügungen und Weisungen der Sektion für Obst und Obstprodukte des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes aus der Ernte 1945 angelegten Obstpflichtlager zu treffen.

Art. 3.

Widerhandlungen gegen Massnahmen im Sinne von Art. 2 werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege bestraft.

Art. 4.

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 1946 in Kraft.

*) A. S. 61, 667.

Exposé über die Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung.

A. Die Entwicklung der Altersfürsorge bis Ende 1945.

1. Die Altersfürsorge des Bundes nahm ihren Anfang im Jahre 1929 mit einer bescheidenen Unterstützung der Schweizerischen Stiftung für das Alter. Am 13. Oktober 1933 erging ein Bundesbeschluss, wonach den Kantonen jährlich sieben Millionen Franken und der Stiftung für das Alter jährlich eine Million Franken zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen zur Verfügung gestellt wurde. Erst mit der verfassungsmässigen Übergangsordnung des Finanzhaushaltes vom 30. September 1938 wurde die Altersfürsorge auf eine breitere Basis gestellt. Die Übergangsbestimmung zu Art. 84^{quater} verpflichtete den Bund, von 1939—1941 Beiträge in der Höhe von jährlich 18 Millionen Franken an die Kantone und an gemeinnützige Fürsorgeeinrichtungen zu leisten, und zwar zugunsten bedürftiger Greise, Witwen und Waisen und älterer Arbeitsloser schweizerischer Nationalität. Ein Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 verteilte die 18 Millionen wie folgt:

- 11 Millionen für die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen,
- 4 Millionen für die Fürsorge für ältere Arbeitslose,
- 1,5 Millionen an die Schweizerische Stiftung für das Alter,
- 0,5 Million an die Schweizerische Stiftung für die Jugend,
- 1 Million zur Unterstützung von Alters- und Hinterlassenenversicherungen.

Die verfassungsmässige transitorische Ordnung dauerte von 1939—1941.

2. Die verfassungsmässige Grundlage für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge fiel am 31. Dezember 1941 infolge Ablaufes der Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1939 dahin. Inzwischen war der Krieg ausgebrochen. Mit Beschluss vom 24. Dezember 1941 ordnete der Bundesrat, weil eine normale verfassungsmässige Grundlage nunmehr fehlte, die Alters- und Hinterlassenenfürsorge erstmals auf dem Vollmachtenwege. Diese Ordnung brachte eine wesentliche Ausdehnung der Fürsorge, und zwar auf 19 Millionen Franken zugunsten der Altersfürsorge der Kantone, 2,5 Millionen zugunsten der Schweizerischen Stiftung für das Alter und 750 000 Franken zugunsten der Schweizerischen Stiftung für die Jugend. Die Fürsorge für ältere Arbeitslose wurde von diesem Jahre ab separat organisiert und finanziert, und zwar ebenfalls durch Vollmachtenbeschluss.

3. Die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes war in weitgehendem Umfange Sache der Kantone. Der Bund beschränkte sich darauf, die Ausführungsverordnungen der Kantone zu genehmigen und die Fürsorgetätigkeit derselben zu überwachen. Der Umstand, dass die Kantone in der Handhabung der Fürsorge weitgehend selbständig waren, bewirkte eine grosse Mannigfaltigkeit in der Durchführung der Fürsorge und eine ziemliche

Vielgestaltigkeit in der Unterstützungspraxis. Die Statistik für das Jahr 1944 (vgl. Anhang) zeigt, wie starke Unterschiede die Unterstützungsansätze von Kanton zu Kanton aufweisen.

4. Seit dem Jahre 1942 gewährte der Bund den Kantonen und den beiden Stiftungen zusätzliche Beiträge, und zwar während zwei Jahren je total 1,172 Millionen Franken, sodann während den Jahren 1944 und 1945 total 4,65 Millionen Franken. Der zusätzliche Betrag an die Kantone in der Höhe von 4 Millionen Franken wurde jedoch nur ausbezahlt unter der Voraussetzung, dass die Kantone selbst einen gleich hohen Beitrag aufbringen. Die Aufwendungen des Bundes und der Kantone betragen somit in den letzten zwei Jahren auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften jährlich total rund 30 Millionen Franken.

B. Der Werdegang der Übergangsordnung.

1. Da einerseits die Wirksamkeit des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 auf Ende des Jahres 1945 zu Ende ging und andererseits bereits feststand, dass die Alters- und Hinterlassenenversicherung wegen der Schwierigkeit und Mannigfaltigkeit der zu lösenden Probleme nicht vor dem 1. Januar 1948 würde verwirklicht werden können, erhob sich zu Beginn des letzten Jahres die Frage der besten und zweckmässigsten Überbrückung der Jahre 1946 und 1947. Durch eine Motion Miville vom 20. September 1944, eine Interpellation Ruoss vom 20. Dezember 1944, eine Interpellation Studer-Burgdorf vom 19. März 1945, ein Postulat Bratschi vom 13. Juni 1945 und eine Kleine Anfrage Perréard vom 19. September 1945 wurde der Bundesrat ersucht, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um die Alten und Hinterlassenen in dieser Übergangsperiode vor Not und Armut zu bewahren. Das gleiche Begehren wurde dem Bundesrat in einer Eingabe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom 29. Dezember 1944 unterbreitet.

2. Für die Ausgestaltung dieser Zwischenlösung standen grundsätzlich zwei Wege offen: Die Fortführung der Fürsorge in der bisherigen Art unter angemessener Erhöhung der Leistungen und die grundsätzliche Neuordnung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge durch eine teilweise Vorwegnahme der von der eidgenössischen Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung vorgeschlagenen Lösung für die Angehörigen der Übergangsgeneration ohne Beitragsleistung. Die zweite Lösung war vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund in seiner bereits erwähnten Eingabe vorgeschlagen und von der eidgenössischen Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung grundsätzlich befürwortet worden. Für die erste Möglichkeit sprach sich u. a. die Konferenz der kantonalen Armendirektoren aus.

3. Nach reiflicher Überlegung hat sich der Bundesrat am 3. Juli 1945 für die grundsätzliche Neuordnung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge nach den Grundsätzen der eidgenössischen Expertenkommission entschieden. Dies in erster Linie deshalb, weil eine blosser Fortsetzung und Verstärkung der Für-

sorge auf der bisherigen Grundlage sozial nicht zu befriedigen vermocht hätte. Auf der andern Seite war es wünschbar, eine zweckmässige Überleitung in das kommende Versicherungssystem vorzubereiten. Des weitern wäre es nicht zu verantworten gewesen, die rund 100 Millionen Franken, die der Bundesrat für die Übergangszeit jährlich in Aussicht genommen hatte, nach dem reinen Fürsorgeprinzip zu verteilen. Schliesslich kam noch dazu, dass eine Fortführung der Beitragsleistungen zugunsten des Lohn- und Verdienstersatzes nur vertretbar erschien, wenn deren Mittel gleichzeitig für die lebende Witwen- und Greisengeneration Verwendung finden würden.

4. Gestützt auf den Beschluss des Bundesrates vom 8. Juli 1945 wurde vom Bundesamt für Sozialversicherung ein Entwurf ausgearbeitet, der am 9. Juli 1945 den Vollmachtenkommissionen der eidgenössischen Räte zur gutachtlichen Meinungsäusserung sowie den Kantonen und Spitzenverbänden der Wirtschaft zur Vernehmlassung unterbreitet worden ist.

Die Vollmachtenkommission des Nationalrates hat am 17. Juli, die Vollmachtenkommission des Ständerates am 26. Juli 1945 zum Entwurf Stellung genommen. Beide Vollmachtenkommissionen haben dem Entwurf in der Hauptsache zugestimmt. Eine wesentliche Änderung wurde von der ständerätlichen Vollmachtenkommission in dem Sinne gewünscht, dass die finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Hand gegenüber jenen der zentralen Ausgleichsfonds für die Lohn- und Verdienstersatzordnung und die Aufwendungen der Kantone gegenüber jenen des Bundes herabgesetzt werden. Diesem Begehren ist in der Folge weitgehend entsprochen worden.

Auch von den Kantonen und Spitzenverbänden, welche eine Vernehmlassung eingereicht haben, hat sich die Mehrzahl (14 Kantone und 7 Spitzenverbände) für die geplante Neuordnung ausgesprochen. Wo eine Ablehnung der Vorlage zum Ausdruck kam (6 Kantone und 2 Spitzenverbände), wurde diese vor allem damit begründet, dass eine Ausrichtung der Übergangsordnung auf das Expertenprojekt für die Alters- und Hinterlassenenversicherung Gefahren in sich schliesse, da über letzteres zuerst das Volk entscheiden müsse. Es wurde von dieser Seite vorgeschlagen, für die beiden Jahre 1946 und 1947 eine Verstärkung der bisherigen Fürsorge ins Auge zu fassen.

5. Bei den Beratungen des Entwurfes in den Vollmachtenkommissionen stand insbesondere die Frage im Vordergrund, ob die Übergangslösung auf dem Vollmachtenweg oder dem ordentlichen Gesetzgebungsweg verwirklicht werden solle. Die Vollmachtenkommissionen beider Räte haben sich schliesslich mit grossen Mehrheiten (10:8 Stimmen in der ständerätlichen Vollmachtenkommission und 13:7 Stimmen in der nationalrätlichen Vollmachtenkommission) für den Erlass eines Vollmachtenbeschlusses ausgesprochen. Entscheidend dafür war vor allem die Überlegung, dass nur auf diese Weise der rechtzeitige Erlass der Übergangsordnung gewährleistet werden könnte, und die Tatsache, dass eine verfassungsmässige Grundlage ohnehin fehlte. Dazu kam noch, dass es nicht angängig erschien, die Übergangsordnung, die zum grossen Teil aus Mitteln

der auf Vollmachtenbeschlüssen beruhenden Lohn- und Verdienstersatzordnung finanziert werden sollte, und die sich auch in manch anderer Beziehung, zum Beispiel hinsichtlich der Organisation, eng an die Lohn- und Verdienstersatzordnung anlehnen musste, auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg zu verwirklichen.

Mit der Beschreitung des Vollmachtenweges haben sich ausser den Vollmachtenkommissionen 11 Kantone und 7 Spitzenverbände einverstanden erklärt, während sich 8 Kantone und 3 Spitzenverbände dagegen aussprachen.

6. Gestützt auf die Zustimmung der Vollmachtenkommissionen der eidgenössischen Räte sowie der Mehrzahl der Kantone und Spitzenverbände der Wirtschaft hat der Bundesrat am 9. Oktober 1945 den Beschluss über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten (Übergangsordnung) gefasst. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erliess dazu am 9. November 1945 eine Ausführungsverordnung, die durch bisher insgesamt 10 Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung erläutert und ergänzt wurde. Eine eingehende Darstellung der Übergangsordnung findet sich in dem grundlegenden Kreisschreiben Nr. 3 des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 19. November 1945.

C. Die Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung.

I. Allgemeines.

1. Die Übergangsordnung bedeutet in Tat und Wahrheit eigentlich eine vorzeitige Inkraftsetzung eines Teiles des Expertenprojektes für die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Deshalb war es notwendig, die Übergangsordnung auf die geplante Alters- und Hinterlassenenversicherung auszurichten, was in zweifacher Hinsicht berücksichtigt werden musste:

- a. In erster Linie war darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Übergangsordnung in der Alters- und Hinterlassenenversicherung ohne grosse Abänderung beibehalten werden können. Die Bestimmungen der Übergangsordnung mussten daher auf die allgemeinen Grundsätze der eidgenössischen Expertenkommission für die Ausgestaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung abgestimmt werden. Deshalb sind in der Übergangsordnung zum Teil Bestimmungen enthalten, die in diesem Rahmen vielleicht nicht unbedingt notwendig wären, im Rahmen der Alters- und Hinterlassenenversicherung aber unerlässlich sein werden.
- b. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird nur dann Aussicht auf endgültige Verwirklichung haben, wenn sie gegenüber der Übergangsordnung wesentliche Verbesserungen mit sich bringt. Deshalb war es notwendig, im Rahmen der Übergangsordnung etwas weniger weit zu gehen, als es für die Versicherung vorgesehen ist und möglich erscheint. So mussten beispielsweise die Renten und die Einkommensgrenzen so angesetzt werden, dass sie in der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf jeden Fall noch erhöht werden können.

2. Die Übergangsordnung ist nun zwar, wie wir gesehen haben, eine Vorstufe zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, aber sie ist selbst noch keine Versicherung. Sie steht strukturell zwischen Fürsorge und Versicherung, sie weist typische Merkmale der Fürsorge und typische Merkmale der Versicherung auf. Daher auch der Name «Übergangsordnung», Übergang von der Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung. In der Übergangsordnung überwiegen noch die Merkmale der Fürsorge. An typischen Versicherungsmerkmalen weist die Übergangsordnung ein ausserordentlich bedeuendes auf: den Rechtsanspruch auf die Renten. Wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat einen fest umrissenen Anspruch auf die Renten, den er nötigenfalls mit Hilfe der rechtsprechenden Organe durchsetzen kann. In der Fürsorge ist es mehr oder weniger in das freie Ermessen der ausführenden Organe gestellt, ob und in welcher Höhe sie im Einzelfalle eine Rente gewähren wollen. Der Rechtsanspruch in der Übergangsordnung ist nun aber ein bedingter, d. h. es haben nur jene Personen Anspruch auf die Renten, deren Einkommen unter Einschluss eines angemessenen Teiles ihres Vermögens gewisse Grenzen nicht übersteigen. Und in dieser Hinsicht enthält die Übergangsordnung typische Merkmale der Fürsorge.

Der Übergang von der Fürsorge zur Versicherung kommt aber auch bezüglich der Rentenansätze, des Bezügerkreises sowie der Gesamtaufwendungen zum Ausdruck. Hinsichtlich der Rentenansätze wurde bereits ausgeführt, dass diese niedriger sind als die für die Versicherung vorgesehenen. Auf der andern Seite stellen sie aber im Durchschnitt eine wesentliche Verbesserung gegenüber den bisherigen Ansätzen (vgl. Anhang) dar, worauf im einzelnen später noch näher eingegangen werden soll.

Der Bezügerkreis wird durch die Übergangsordnung, wie die nachfolgende Übersicht zeigt, gegenüber dem bisherigen Zustand wesentlich erweitert, ohne jedoch den Umfang des Bezügerkreises in der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu erreichen.

Bezügerkategorie	Bezüger von Beiträgen aus der Bundesfürsorge im Jahre 1944	Voraussichtliche Bezüger von Renten gemäss Übergangsordnung	Voraussichtliche Bezüger von Renten im 1. Versicherungsjahr*)
Alte:			
Einzelpersonen	52 961	125 000	210 053
Ehepaare	7 579	33 500	55 904
Hinterlassene:			
Witwen	13 952	42 000	60 375
Waisen	14 471	35 000	52 500

*) Vgl. S. 285 des Berichtes der eidgenössischen Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 16. März 1945.

Die jährlichen Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge beliefen sich, wie bereits ausgeführt, in den Jahren 1944 und 1945 auf je rund 30 Millionen Franken. Auf Grund der Übergangsordnung werden Alters- und Hinterlassenenrenten im Gesamtbetrage von rund 100 Millionen Franken zur Ausrichtung gelangen, während die Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Berechnungen der Expertenkommission im ersten Jahr schätzungsweise 180 Millionen Franken kosten wird, sofern die Variante I verwirklicht wird.

3. Die Überwachung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge der letzten Jahre durch das Bundesamt für Sozialversicherung hat gezeigt, dass die Durchführung in den einzelnen Kantonen sehr verschieden ist. Nicht nur in der Höhe der gewährten Beiträge zeigen sich grosse Unterschiede, sondern vor allem auch hinsichtlich der Grundsätze, nach denen die Beiträge zugesprochen werden.

Auch hier bringt die Übergangsordnung eine grundlegende Änderung. Die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung in persönlicher Hinsicht, die Grundsätze für die Anrechnung der vorhandenen Einkünfte und des allfälligen Vermögens und endlich die Höhe der Renten sind durch die Übergangsordnung und ihre Vollziehungsbestimmungen für das ganze Gebiet der Schweiz einheitlich geregelt, wobei dem Unterschied der Lebenskosten in Stadt und Land in den Bestimmungen selbst gebührend Rechnung getragen worden ist. Der Herbeiführung einer einheitlichen Praxis und rechtsgleichen Behandlung aller Gesuchsteller dienen auch die organisatorischen Bestimmungen der Übergangsordnung sowie die Einsetzung einer eidgenössischen Oberrekurskommission als oberste rechtsprechende Instanz.

II. Der Rentenanspruch.

1. Anspruch auf Alters- und Hinterlassenenrenten haben Schweizerbürger, die in der Schweiz wohnhaft sind. Der Ausschluss der Ausländer und der Auslandschweizer rechtfertigt sich aus der Erwägung, dass es sich bei der Übergangsordnung um eine Fürsorgemassnahme handelt, die auf das eigene Land beschränkt werden soll. Von der Bezugsberechtigung sind ferner diejenigen Personen ausgeschlossen, welche durch ein strafgerichtliches Urteil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden sind.

2. Bei den Altersrenten wird zwischen einfachen Altersrenten und Ehepaaraltersrenten unterschieden. Die einfache Altersrente ist für alleinstehende Personen, also für Ledige, Verwitwete und Geschiedene bestimmt. Ausnahmsweise erhalten aber auch Ehemänner die einfache Altersrente, und zwar dann, wenn die Ehefrau nach dem 60. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder wenn die Ehe weniger als 5 Jahre gedauert hat.

Der Anspruch auf eine Ehepaaraltersrente steht grundsätzlich dem Ehemann zu, weshalb für die Entstehung des Rentenanspruches in erster Linie auf sein Alter abgestellt wird. Diese Regelung wurde im Hinblick auf die ge-

plante Alters- und Hinterlassenenversicherung getroffen, da dort die Ehefrau, die keine eigenen Beiträge leisten muss, keinen selbständigen, sondern einen von den Beitragsleistungen des Ehemannes abgeleiteten Rentenanspruch hat. Sie rechtfertigt sich aber auch insofern, als der Ehemann gesetzlich verpflichtet ist, für den Unterhalt der Ehefrau aufzukommen, und dem noch nicht 65jährigen Ehemann die Erfüllung dieser Pflicht zugemutet werden kann, gleichgültig, in welchem Alter die Ehefrau steht.

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am 1. Januar des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderjahres. Diese Regelung hat gewisse Härten zur Folge, da in Grenzfällen die Altersrente erst dann zur Auszahlung gelangt, wenn der Rentenberechtigte beinahe das 66. Altersjahr erreicht hat, während in andern Fällen die Rentenberechtigung schon unmittelbar nach Erreichung des 65. Altersjahres eintritt. Die Expertenkommission hatte diese Lösung für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gewählt, weil dort vorgesehen ist, auch die Beitragspflicht immer mit Beginn eines Jahres einsetzen zu lassen, so dass jedermann nach der gleichen Anzahl voller Beitragsjahre rentenberechtigt wird. Der Bundesrat hat zwar beschlossen, im Gesetzesentwurf für die Alters- und Hinterlassenenversicherung die Bestimmung aufzunehmen, wonach der Rentenanspruch am 1. Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Quartals beginnt. Da eine solche Abänderung des Expertenprojektes aber eine finanzielle Mehrbelastung von rund 15 Millionen Franken im Jahr zur Folge hätte, wollte der Bundesrat die Entscheidung dieser Frage nicht durch die Übergangsordnung präjudizieren.

3. Die Vorschriften über die Rentenberechtigung der Witwen beruhen auf der Überlegung, dass grundsätzlich nur jene Witwen eine Rente erhalten sollen, denen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht, oder nicht in vollem Umfange, zugemutet werden kann. Dies sind die Witwen über 50 Jahren sowie die jüngeren Witwen mit Kindern. Deshalb sind nur diese Witwen auf Grund der Übergangsordnung rentenberechtigt.

4. Waisenrenten werden bis zum 18. Altersjahr, bei längerer Berufsausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet an Vollwaisen und in geringerer Höhe an Vaterwaisen. Grundsätzlich begründet der Tod des Vaters den Anspruch auf eine einfache Waisenrente und der Tod beider Elternteile den Anspruch auf eine Vollwaisenrente. Die Rentenberechtigung der Voll- und Halbwaisen aus geschiedenen und gerichtlich getrennten Ehen sowie der ausser-ehelichen Kinder ist in besondern, angesichts der vielgestaltigen Verhältnisse ziemlich komplizierten Bestimmungen der Ausführungsverordnung geregelt.

III. Die Einkommensgrenzen.

1. Allgemeines.

Die Festsetzung der Einkommensgrenzen war eine der schwierigsten Aufgaben, die sich bei der Ausarbeitung der Übergangsordnung stellten. Die Einkommensgrenzen sind nach den drei Kategorien der städtischen, halb-

städtischen und ländlichen Verhältnissen abgestuft. In den Vernehmlassungen der Kantone und Verbände zum ersten Entwurf der Übergangsordnung fanden sich sehr viele Anträge bezüglich der Einkommensgrenzen, die sich zum Teil diametral gegenüberstanden. Bald wurden die gewählten Ansätze zu hoch, bald zu niedrig bezeichnet, bald wurden die Unterschiede zwischen Land und Stadt beanstandet, bald wurde eine Heraufsetzung der Ansätze für städtische Einkommensgrenzen bei gleichbleibenden Ansätzen in ländlichen Verhältnissen gefordert.

Die endgültig gewählten Ansätze für die Einkommensgrenzen entsprechen ungefähr jenen des zürcherischen Altersbeihilfegesetzes, welche zu den höchsten im ganzen Lande gehören. Die Ansätze mussten aber im einzelnen dem vorgesehenen Versicherungssystem angepasst werden, wobei wiederum darauf zu achten war, dass eine Erhöhung der Ansätze in der Versicherung noch möglich ist. Die Einkommensgrenzen betragen in Franken:

Ortsverhältnisse	Für Bezüger von				
	einfachen Altersrenten	Ehepaar-altersrenten	Witwenrenten	Vollwaisenrenten	einfachen Waisenrenten
Städtisch	1750	2800	1400	900	450
Halbstädtisch	1500	2400	1200	800	400
Ländlich	1250	2000	1000	700	350

Anspruch auf eine volle Rente haben diejenigen Personen, deren Einkommen unter Einschluss des anrechenbaren Vermögensteiles (vgl. Ziff. 3 unten) und der Renten diese Grenzbeträge nicht übersteigen. Wenn das Einkommen unter Einschluss des anrechenbaren Vermögensteiles und der vollen Rente die Grenzbeträge übersteigt, so wird die Rente um den den Grenzbetrag übersteigenden Betrag gekürzt. Erreicht oder übersteigt das Einkommen einer Person einschliesslich des anrechenbaren Vermögensteiles die oben stehenden Grenzbeträge, so fällt der Rentenanspruch dahin.

2. Das anrechenbare Einkommen.

a. Der Art. 4 der Ausführungsverordnung regelt die für die Festsetzung des Rentenanspruches und der Rentenhöhe höchst bedeutsame Frage, was als Einkommen im Sinne von Art. 5 des Bundesratsbeschlusses zu gelten hat. Dass das Einkommen aus Erwerbstätigkeit und das Ersatzeinkommen sowie das Einkommen aus Vermögen angerechnet werden müssen, bedarf keiner näheren Begründung. Gegeben war auch die Anrechnung von Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen sowie des Bürgernutzens. Die Anrechnung der Fürsorgeleistungen für ältere Arbeitslose drängte sich auf, da es sich dabei um Leistungen handelt, die von Bund und Kantonen

aufgebracht werden und die bestimmt sind, fehlendes Einkommen zu ersetzen. Die Anrechnung der Nothilfe für Arbeitslose und der Beihilfen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern war notwendig, weil diese Leistungen zum grossen Teil aus Bundesgeldern finanziert werden.

b. Umstritten war die Frage der Anrechnung der Renten und Pensionen aller Art: Von Arbeitgeberseite wurde geltend gemacht, dass die Anrechnung der Renten und Pensionen, die von Arbeitgebern oder von Personalfürsorgeeinrichtungen bezahlt werden, zur Folge habe, dass der Bund in vielen Fällen entlastet wird. Tatsächlich sind ja die Leistungen vieler Personalfürsorgeeinrichtungen so hoch, dass sie im Fall der Anrechnung zu einer Kürzung der eidgenössischen Renten führen müssen. Aus dem gleichen Grunde haben auch diejenigen Kantone, die eine eigene Alters- und Hinterlassenenversicherung besitzen, die Nichtanrechnung ihrer Renten verlangt. Des weiteren wurde geltend gemacht, dass die Arbeitgeber in vielen Fällen gar kein Interesse daran hätten, freiwillige Leistungen an ehemalige Arbeitnehmer und deren Hinterlassene auszurichten, wenn diese Leistungen angerechnet würden. Es sei sogar zu befürchten, dass viele Arbeitgeber ihre bisherigen freiwilligen Leistungen herabsetzen oder ganz einstellen. Trotz dieser an sich begründeten Einwände mussten die Renten und Pensionen angerechnet werden, da die Bezüger von Renten und Pensionen nicht als bedürftig im Sinne des Bundesratsbeschlusses gelten können. Hätte man von einer Anrechnung absehen wollen, so hätte man logischerweise auch Renten aus Einzellebensversicherungen, ja sogar die Erträge aus erspartem Vermögen von der Anrechnung ausnehmen müssen, was nicht nur im Widerspruch zum Prinzip der Bedarfsrenten stehen würde, sondern auch eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung zur Folge gehabt hätte. Fraglich war, ob vielleicht Leistungen der Arbeitgeber, auf die kein Rechtsanspruch besteht, von der Anrechnung ausgenommen werden könnten. Aber auch diese Leistungen mussten angerechnet werden, ansonst diejenigen Arbeitgeber, die aus aner kennenswerten sozialen Erwägungen Personalfürsorgeeinrichtungen mit einem Rechtsanspruch geschaffen haben, benachteiligt worden wären.

Für die Anrechnung der freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers sprach aber auch der Umstand, dass es im Einzelfall vielfach ausserordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich wäre, festzustellen, ob eine Leistung als freiwillig betrachtet werden kann oder nicht. Die Arten der Fürsorgeleistungen der Arbeitgeber sind derart mannigfaltig, dass befriedigende Abgrenzungsmerkmale gar nicht gefunden werden können. Auf den Rechtsanspruch abstellen, geht nicht an, da einerseits die Frage, ob im Einzelfalle ein Rechtsanspruch besteht, sehr schwer zu entscheiden ist (diese Frage hat das Bundesgericht wiederholt beschäftigt) und weil es andererseits in vielen Fällen möglich wäre, die Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in Leistungen ohne Rechtsanspruch abzuändern, zumal die Arbeitnehmer zu einer solchen Änderung wohl Hand reichen würden, um auf diese Weise zu einer höheren Gesamtrente zu gelangen. Es ging auch nicht an, darauf abzustellen, ob der Arbeitnehmer selbst Bei-

träge geleistet hat oder ob die Fürsorgeleistungen ausschliesslich vom Arbeitgeber finanziert werden, weil sonst diejenigen Arbeitnehmer, die selbst Beiträge geleistet haben, benachteiligt würden. Es wäre auch kaum möglich gewesen, die Fürsorgeleistungen des Arbeitgebers nur soweit anzurechnen, als sie vom Arbeitnehmer selbst durch Beitragsleistungen finanziert worden sind, weil die Feststellung des vom Arbeitnehmer selbst finanzierten Renten-teiles schwierigster versicherungstechnischer Berechnungen in jedem einzelnen Fall bedürfen würde.

Aus all diesen Gründen mussten die Schwierigkeiten und die teils unerwünschten Folgen, die aus der Anrechnung aller Leistungen des Arbeitgebers an ehemalige Arbeitnehmer entstehen, in Kauf genommen werden. Jede andere Lösung hätte noch schwerwiegendere Folgen. Nach Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden alle diese Schwierigkeiten nur noch für die Angehörigen der Übergangsgeneration ohne Beitragsleistung bestehen, aber nur noch in geringem Masse, weil ja die Einkommensgrenzen noch erhöht werden. Für die Versicherten, welche Beiträge entrichten, werden diese Schwierigkeiten gänzlich wegfallen.

c. Umstritten war ferner die Frage, ob die öffentlichen Unterstützungen (Armenunterstützungen, Altersbeihilfen der Gemeinden und Kantone usw.) als Einkommen angerechnet werden sollen. Die öffentlichen Unterstützungen dürfen deshalb nicht als Einkommen angerechnet werden, da nach einem bewährten sozialpolitischen Prinzip primär die Renten, auf die ein Rechtsanspruch besteht, zur Ausrichtung gelangen sollen, während die öffentlichen Unterstützungen nur dort aushelfen sollen, wo das eigene Einkommen, einschliesslich des Ersatz Einkommens, und die Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nicht ausreichen. Wollte man die öffentlichen Unterstützungen anrechnen, so würde es auch den Kantonen und Gemeinden verunmöglicht, in jenen Fällen, in denen die Bedürfnisse grösser sind als die festgesetzten Einkommensgrenzen, zusätzliche Leistungen zu erbringen. Dies wird aber namentlich in den Städtkantonen notwendig sein, weil dort zum Teil schon jetzt Armenunterstützungen ausgerichtet werden, welche die in der Übergangsordnung angesetzten Einkommensgrenzen übersteigen. Durch die Nichtanrechnung entsteht allerdings die Möglichkeit, dass die eidgenössischen Renten mit zusätzlichen kantonalen und kommunalen Leistungen kumuliert werden und dass im Einzelfalle vielleicht sogar Gesamtleistungen zur Ausrichtung gelangen, die höher sind als die für die Alters- und Hinterlassenenversicherung vorgesehenen Renten. Diese Konsequenz, die übrigens in beschränkterem Masse auch bei Anrechnung der öffentlichen Unterstützungen bestände, kann in Kauf genommen werden, da in jenen Kantonen, in denen eine Kumulation in Frage kommt, wohl auch nach Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zusätzliche Leistungen ausgerichtet werden.

d. Von verschiedenen Seiten ist verlangt worden, dass auch die Verwandtenunterstützungen als Einkommen angerechnet werden. Die gleichen

Gründe, die gegen die Anrechnung der öffentlichen Unterstützungen angeführt wurden, sprechen auch gegen die Anrechnung der Verwandtenunterstützungen. Die Renten, auf die ein Rechtsanspruch besteht, müssen auch den Verwandtenunterstützungen vorgehen und nicht umgekehrt.

e. Die Anrechnung von Einkommensbestandteilen ist bewusst im obigen Sinne beschränkt worden. Es liegt darin ein ganz bedeutendes soziales Entgegenkommen. Praktisch sind dadurch Kantone und Gemeinden sowie Private in die Lage versetzt, dort, wo es nötig wird, helfend und ergänzend einzuspringen.

8. Das anrechenbare Vermögen.

Hinsichtlich der Anrechnung des Vermögens wurde vom Gedanken ausgegangen, dass es etwas Stossendes hätte, einer Person Bedarfsrenten auszurichten, die zwar über kein oder nur ein geringes Einkommen, wohl aber über ein grösseres Vermögen verfügt. Deshalb sollen nicht nur die Einkünfte aus Vermögen, sondern auch ein Teil des Vermögens selbst angerechnet werden. Es wird somit den Rentnern zugemutet, dass sie einen Teil ihres Vermögens verbrauchen, wobei sich der zugemutete Vermögensverbrauch mit zunehmendem Alter, d. h. mit abnehmender Lebenserwartung, erhöht. Keinem Rentner wird aber der Verbrauch des ganzen Vermögens zugemutet, indem gemäss Art. 6 der Ausführungsverordnung ein nicht unbeträchtlicher Notpfennig von vorneherein von der Anrechnung ausgeschlossen wird. Ehepaare, deren Vermögen weniger als 5000 Franken und einfache Altersrentner, deren Vermögen weniger als 3000 Franken beträgt, brauchen sich von ihrem Vermögen nichts anrechnen zu lassen.

Diese Lösung kann als weitherzig bezeichnet werden. So kann zum Beispiel einem Ehepaar in städtischen Verhältnissen, bei welchem der Ehemann 65- und die Ehefrau 60jährig ist, noch die volle Rente ausbezahlt werden, wenn es über ein zu 2½ % verzinsliches Vermögen von 18 700 Franken verfügt und kein anderweitiges Einkommen hat. Das gleiche Ehepaar erhält noch eine gekürzte Rente bis zu einem Vermögen von fast 19 000 Franken.

IV. Die Renten.

1. Die Renten sind so festgesetzt worden, dass sie für die Angehörigen der Übergangsgeneration ohne Beitragsleistung in der Alters- und Hinterlassenenversicherung noch um 20—25 % erhöht werden können.

Die Renten der Übergangsordnung betragen in Franken:

Ortsverhältnisse	Einfache Altersrente	Ehepaar-altersrente	Witwenrente	Vollwaisenrente	Einfache Waisenrente
Städtisch	600	1000	500	320	160
Halbstädtisch	480	800	400	260	130
Ländlich	360	600	300	200	100

2. Anlass zu Kritik gab die Abstufung der Renten nach ländlichen, halb-städtischen und städtischen Verhältnissen, weshalb auf diesen Punkt im folgenden näher eingegangen werden soll.

a. Die Expertenkommission hatte vorgeschlagen, die Renten für die Übergangsgeneration ohne Beitragsleistung nach dem Schlüssel 2 : 3 : 4 zu staffeln, da nur auf diese Weise der Anschluss an die Renten der Dauerlösung gefunden werden könne. Diese Zusammenhänge sind im Expertenbericht eingehend dargelegt. Hätte man also die Übergangsordnung nach den Grundsätzen der Expertenkommission ausgestaltet und die Variante III zugrunde gelegt, so betrügen die einfachen Altersrenten in städtischen Verhältnissen 600 Franken und in ländlichen Verhältnissen 300 Franken.

b. Der Bundesrat war jedoch der Auffassung, dass die von der Expertenkommission vorgesehene Spanne zwischen den Renten für ländliche, für halb-städtische und für städtische Verhältnisse zu gross sei. Eine Verminderung dieser Spanne war aber nur möglich durch eine Heraufsetzung der Ansätze für ländliche und halb-städtische Verhältnisse, da eine Herabsetzung der Renten für städtische Verhältnisse aus sozialen Gründen nicht in Frage kommen konnte. Deshalb wurden die Renten für ländliche Verhältnisse von 300 auf 360 Franken, für halb-städtische Verhältnisse von 450 auf 480 Franken heraufgesetzt. Dies macht nun aber bereits eine Erhöhung der Minimalrenten in der Alters- und Hinterlassenenversicherung notwendig, und zwar hat der Bundesrat eine Erhöhung der Mindestrenten von 372 Franken auf 450 Franken (Variante I) vorgesehen. Nur so ist es möglich, dass die Versicherung noch eine Verbesserung gegenüber der Übergangsordnung bedeutet. Würde man nun die Renten der Übergangsordnung für ländliche und halb-städtische Verhältnisse noch mehr erhöhen, so würde dies zwangsläufig eine weitere Erhöhung der Minimalrenten in der Alters- und Hinterlassenenversicherung bedingen, die angesichts ihrer finanziellen und sozialen Auswirkungen kaum mehr verantwortet werden könnte.

c. Die vorgenommene Rentenstaffelung nach Ortsklassen ist jedoch nicht nur im Hinblick auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung notwendig, sondern kann auch aus sozialen Gründen durchaus verantwortet werden, da die Unterschiede in den Lebenshaltungskosten zwischen Land und Stadt erheblich sind. Dies geht zwar aus den offiziellen Statistiken über die Lebenshaltungskosten nicht ohne weiteres hervor. Tatsächlich lässt sich aber auf dem Land wesentlich billiger leben als in der Stadt, was u. a. darauf zurückzuführen ist, dass wichtige Bedarfsartikel, die in der Stadt teuer bezahlt werden müssen, wie zum Beispiel Brennholz, Kartoffeln, Gemüse, Obst usw., auf dem Land zu erhebliche niedrigeren Preisen bezogen werden können. Auch die Wohnungsmieten sind im Durchschnitt auf dem Land wesentlich niedriger als in den Städten. Die Unterschiede in den Lebenshaltungskosten zwischen Land und Stadt sind namentlich für alte Leute bedeutend, weil die Lebensbedingungen der alten Leute in der Stadt wesentlich schwerer sind als auf dem Land. Dies kann anhand

vieler Tatsachen, die an sich belanglos erscheinen mögen, gesamthhaft aber von erheblicher Bedeutung sind, nachgewiesen werden. So kann es beispielsweise den alten Leuten in der Stadt, im Gegensatz zu jenen auf dem Land, nicht zugemutet werden, das Brennholz selbst im Walde zu holen, weil der Wald vielfach weit entfernt und bereits abgelesen ist. Sie können, wenn sie in städtischen Mietskasernen wohnen, nicht damit rechnen, dass sich die Nachbarn ihrer hie und da annehmen, wie dies auf dem Lande der Brauch ist. Insbesondere ist daran zu erinnern, dass auf dem Land, nicht aber in der Stadt, sehr oft die Möglichkeit besteht, dass alte Leute von Verwandten oder Nachbarn gegen ein kleines Entgelt und gelegentliche Mithilfe im Haushalt oder Hof Kost und Logis erhalten. Diese Tatsachen — es könnten ihrer noch viele angeführt werden — verteuern das Leben der alten Personen in der Stadt sehr wesentlich, ohne dass dies in einer Statistik zum Ausdruck gebracht werden könnte. So kommt es denn auch nicht von ungefähr, dass das Bundesamt für Sozialversicherung immer wieder feststellen konnte, dass mit Fürsorgebeiträgen, die in der Stadt einen Tropfen auf den heissen Stein bedeuten würden, auf dem Land wirksam geholfen werden kann. Das Bundesamt hat auch wiederholt die Erfahrung gemacht, dass die Gewährung eines Fürsorgebeitrages von nur 20 Franken im Monat zur Folge hatte, dass der Empfänger mit Freuden von Verwandten aufgenommen worden ist, die vor der Gewährung dieses Beitrages nichts von ihm wissen wollten.

d. Die Renten der Übergangsordnung sind auf dem Land durchschnittlich fast doppelt so hoch als die bisherigen durchschnittlichen Ansätze der Fürsorge, während die Renten der Übergangsordnung in der Stadt ungefähr gleich hoch sind oder wenig höher wie die bisherigen Fürsorgeleistungen (vgl. Anhang). Die Übergangsordnung bringt somit für das Land fast durchwegs eine Verbesserung, zum Teil sogar eine ganz bedeutende, während sie für die Städte in der Regel nur eine Stabilisierung der bisherigen Höchstansätze zur Folge hat. In einigen Städten waren die Fürsorgeleistungen sogar höher als die Renten der Übergangsordnung, so dass es dort notwendig wurde, dass noch zusätzliche kantonale und kommunale Leistungen ausgerichtet werden.

e. In diesem Zusammenhang seien noch einige Bemerkungen angebracht in bezug auf die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben der Übergangsordnung gemäss den drei verschiedenen Regionen: Stadt, Halbstadt, Land.

Auf der Ausgabenseite sind vor allem die Rentenansätze zu betrachten, die in städtischen Verhältnissen um 67 % höher sind als in ländlichen Verhältnissen. Ausgehend von der bekannten Verteilung der Bevölkerung nach den drei Regionen würde sich die jährlich auszuzahlende Rentensumme wie folgt auf die drei Regionen verteilen:

47 % der auszuzahlenden Rentensumme fliessen in städtische Verhältnisse;
 20 % der auszuzahlenden Rentensumme fliessen in halbstädtische Verhältnisse;
 33 % der auszuzahlenden Rentensumme fliessen in ländliche Verhältnisse.

60 % der auszahlenden Renten werden aus den Beiträgen der Lohn- und Verdienstersatzordnung finanziert. Anhand einer Spezialauszahlung ist es möglich, eine ziemlich zuverlässige Schätzung über die Beteiligung der drei Regionen an den Gesamtbeiträgen anzustellen. Dabei ergibt sich, dass der durchschnittliche Beitrag in städtischen Verhältnissen ca. 70 % mehr beträgt als in ländlichen Verhältnissen. Die Totaleinnahmen des Lohn- und Verdienstersatzes verteilen sich etwa wie folgt über die drei Regionen:

48 % der einbezahlten Beiträge werden in städtischen Verhältnissen aufgebracht;

20 % der einbezahlten Beiträge werden in halbstädtischen Verhältnissen aufgebracht;

32 % der einbezahlten Beiträge werden in ländlichen Verhältnissen aufgebracht.

Würde man die Renten genau proportional den Beiträgen festsetzen, so ergäbe sich eine einfache Altersrente von

600 Franken in städtischen Verhältnissen,

350 Franken in ländlichen Verhältnissen,

wogegen die Übergangsordnung als Rentenansätze 600 bzw. 360 Franken vorsieht. Die getroffene Abstufung der Renten erscheint also, von der Beitragsseite her gesehen, als durchaus zweckmässig und begünstigt eher etwas die ländlichen Verhältnisse.

f. Angesichts aller dieser Umstände ist die Behauptung, dass die Übergangsordnung die Städte gegenüber dem Land bevorzuge, nicht richtig. Beizufügen wäre noch, dass in der bescheidenen Anrechnung des Naturaleinkommens ein weiteres Entgegenkommen an die ländlichen Gebiete liegt. Durch die niedrig angesetzten Beträge für die Anrechnung des Naturaleinkommens wird ein grosser Teil der Rentner auf dem Lande die ungekürzte Vollrente beziehen können. Eine andere Frage betrifft die zurzeit gültige Ortsklassifikation. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass von einer Anzahl Kantone beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement Gesuche eingereicht wurden, die dahin tendieren, die Ortsklassifikation die für den betreffenden Kanton Gültigkeit hat, abzuändern. Diese Gesuche werden zurzeit vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement einlässlich geprüft. Einzelnen ist inzwischen bereits entsprochen worden.

V. Die Organisation.

1. Ursprünglich war beabsichtigt, mit der Durchführung der Übergangsordnung ausschliesslich die kantonalen Wehrmannsausgleichskassen zu betrauen. Gegen diese Lösung wurden von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben.

Zuerst verlangten verschiedene Kantone, es seien nicht generell die kantonalen Ausgleichskassen als zuständig zu erklären für die Durchführung der

Übergangsordnung, sondern es sollte den Kantonen anheimgestellt werden, welche Amtsstellen sie mit diesen Aufgaben betrauen wollen. Zur Begründung wurden vor allem föderalistische Momente angeführt. Der Bundesrat gelangte zur Auffassung, dass unbedingt eine einheitliche Lösung getroffen werden müsse, da es zu administrativen Komplikationen führen würde, wenn in einem Kanton die Ausgleichskasse, im andern Kanton eine andere Amtsstelle die Übergangsordnung durchzuführen hätte.

Die wesentlichsten Gründe, die den Bundesrat zu dieser Auffassung bewogen haben, sind folgende:

- a. Die Ausgleichskassen werden die Alters- und Hinterlassenenversicherung durchzuführen haben. Deshalb ist es gegeben, sie bereits mit der Durchführung der nach den Grundsätzen der Versicherung für die Übergangsgeneration ohne Beitragsleistung ausgestalteten Übergangsordnung zu betrauen.
- b. Die Ausgleichskassen haben weiterhin die Beiträge gemäss Lohn- und Verdienstersatzordnung einzuziehen, die in erster Linie für die Finanzierung der Übergangsordnung herangezogen werden. Werden die Ausgleichskassen auch mit der Auszahlung der Renten betraut, so wird die Zweckbestimmung dieser Beiträge, gegen deren Weitererhebung sich Widerstände bemerkbar machen, weitesten Kreisen des Volkes vor Augen geführt.
- c. Die Ausgleichskassen sind in jeder Beziehung befähigt, die Übergangsordnung durchzuführen, haben sie doch in bezug auf die Ermittlung der Bedürftigkeit alter und hinterlassener Personen auf Grund einer mehrjährigen Praxis auf dem Gebiete der individuell zu bestimmenden zusätzlichen Lohn- und Verdienstausschüttung für Personen, die für ihren Unterhalt nicht selbst aufzukommen vermögen, eine sehr reiche Erfahrung.
- d. Die Auszahlung durch die Ausgleichskassen bietet Gewähr dafür, dass die Renten nicht als Armenunterstützungen betrachtet werden, da alle bisherigen Leistungen der Ausgleichskassen auf einem Rechtsanspruch beruhen.

2. Dem Bundesrat schien es aber angebracht, die kantonalen Zentralstellen für Alters- und Hinterlassenenfürsorge, die bisher eine segensreiche Tätigkeit entfaltet haben und grosse Erfahrungen sammeln konnten, mit der Prüfung der Rentengesuche zu beauftragen. Auf diese Weise werden sich die Behörden, die sich bisher mit dem wirtschaftlichen Schutz der Alten und Hinterlassenen befassten, und jene, denen die Durchführung der künftigen Alters- und Hinterlassenenversicherung zufallen wird, in die Durchführung der Übergangsordnung teilen, wobei jede Stelle diejenigen Aufgaben durchzuführen hat, zu denen sie besonders befähigt erscheint. Den Kantonen wird in Art. 16 der Übergangsordnung die Möglichkeit eingeräumt, eine andere Stelle als die Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge mit der Prüfung der Rentengesuche zu

beauftragen. Von dieser Möglichkeit haben 12 Kantone Gebrauch gemacht, indem sie mit der Prüfung der Rentengesuche ebenfalls die Ausgleichskassen beauftragt haben.

3. Von den Spitzenverbänden der Arbeitgeber ist sodann verlangt worden, dass auch die Verbandsausgleichskassen zur Mitarbeit im Rahmen der Übergangsordnung herangezogen werden. Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass die Übertragung der Rentenauszahlung ausschliesslich an die kantonalen Kassen ein Präjudiz schüfe für die Regelung der Rentenauszahlung in der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Der Bundesrat war der Auffassung, dass diesen Argumenten Rechnung getragen werden müsse und dass sich die Beziehung der Verbandsausgleichskassen namentlich aus psychologischen Gründen aufdränge. Dementsprechend wurde in die Übergangsordnung der Art. 14 aufgenommen, wonach das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Verbandsausgleichskassen mit der Festsetzung und Auszahlung der Renten an bestimmte Bezückerkreise beauftragen kann.

Bei der Festsetzung des von den Verbandsausgleichskassen zu übernehmenden Bezückerkreises musste sich das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement davon Rechenschaft geben, dass von seiten der Arbeitnehmer die Einschaltung der Verbandsausgleichskassen in die Übergangsordnung kritisch betrachtet wird, weil die Arbeitnehmer noch kein Mitspracherecht bei der Kassenführung haben. Des weitern musste der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Einschaltung der Verbandsausgleichskassen die Durchführung der Übergangsordnung und insbesondere die Koordination der Renten mit zusätzlichen Leistungen der Kantone erschwert.

Aus diesen Gründen wurde die Betrauung der Verbandsausgleichskassen mit der Rentenauszahlung in der Hauptsache auf jene Fälle beschränkt, in denen ein Rentenberechtigter Mitglied der Kasse oder des Trägerverbandes ist oder als ehemaliger Arbeitnehmer eines Kassenmitgliedes von diesen periodische Fürsorgeleistungen bezieht.

4. In diesem Zusammenhange sei noch darauf hingewiesen, dass einzelnen Kantonen durch die rasche Einführung der Übergangsordnung gewisse gesetzgebungstechnische Schwierigkeiten erwachsen. Die Zeitspanne, innert welcher die neue Ordnung einzuführen war, ermöglichte namentlich den Kantonen mit eigener Altersfürsorge die rechtzeitige gesetzmässige Anpassung nicht. Der Bundesrat sah sich deshalb veranlasst, am 23. November 1945 einen Beschluss zu fassen, der diesen Schwierigkeiten Rechnung trägt. Durch diesen Beschluss wurde den Regierungen von Kantonen, in denen eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge an die Übergangsordnung auf dem verfassungsmässigen Wege bis zum 1. Januar 1946 nicht vorgenommen werden kann, die Ermächtigung erteilt, für die Zeit bis zum Inkrafttreten der auf dem verfassungsmässigen Wege sich ergebenden Abänderungsbestimmungen die für die Anpassung erforderliche Regelung zu treffen.

VI. Die Rechtspflege.

Eine der wichtigsten Neuerungen der Übergangsordnung gegenüber der bisherigen Alters- und Hinterlassenenfürsorge ist das Bestehen eines Rechtsanspruches auf die Rente. Dieser wäre unvollständig, wenn es einfach beim Entscheid der Ausgleichskasse sein Bewenden hätte. Zu seiner Durchsetzung gehört vielmehr die Möglichkeit, gegen den Kassenentscheid eine aussenstehende, unabhängige Instanz anrufen zu können. Im Anschluss an die Regelung in der Lohn- und Verdienstersatzordnung ist hierfür ein besonderes Verwaltungsgerichtsverfahren geschaffen worden mit einer ersten Instanz in Form von kantonalen, aus Mitgliedern der kantonalen Schiedskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung zusammengesetzten Rekurskommissionen. Die Entscheide dieser ersten Instanz können an eine eidgenössische Oberrekurskommission weitergezogen werden, welche aus Mitgliedern der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung gebildet wird und die endgültig entscheidet. Für das Verfahren bei diesen Instanzen sind die entsprechenden Regelungen der Lohn- und Verdienstersatzordnung sinngemäss anzuwenden.

VII. Die Finanzierung.

1. Nach den Grundsätzen der eidgenössischen Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung soll die Versicherung, sofern die Variante I verwirklicht wird, zur Hälfte durch die Wirtschaft, d. h. durch die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber, und zur andern Hälfte durch die öffentliche Hand finanziert werden, wobei nach dem Finanzierungsplan der Expertenkommission des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes für die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung den Kantonen die Tragung eines Drittels der Aufwendungen der öffentlichen Hand zugemutet wird. Der Bundesrat hatte zuerst die Absicht, die Aufwendungen für die Übergangsordnung sinngemäss nach diesem Schlüssel umzulegen, wobei dann von den vorgesehenen jährlichen Gesamtaufwendungen von 100 Millionen Franken die zentralen Ausgleichsfonds für die Lohn- und Verdienstersatzordnung 50 Millionen Franken, der Bund 33,33 Millionen Franken und die Kantone 16,67 Millionen Franken im Jahr hätten leisten müssen. Auf Grund der Beratungen in der ständerätlichen Vollmachtenkommission und in Berücksichtigung des Umstandes, dass die Übergangsordnung in sehr kurzer Zeit in Kraft gesetzt werden musste, wodurch es vielen Kantonen nicht möglich gewesen wäre, rechtzeitig die nötigen Kredite zur Verfügung zu stellen, hat der Bundesrat den Anteil der zentralen Ausgleichsfonds an den Gesamtaufwendungen von 50 auf 60 % erhöht und gleichzeitig den Anteil der Kantone an den Leistungen der öffentlichen Hand von einem Drittel auf einen Viertel herabgesetzt. Von den Gesamtaufwendungen gehen somit 60 % zu Lasten der zentralen Ausgleichsfonds für die Lohn- und Verdienstersatzordnung, 30 % zu Lasten des Bundes und 10 % zu Lasten der Kantone.

2. Diese gegenüber den Kantonen sehr entgegenkommende Lösung hat zur Folge, dass die kantonale Belastung die Entlastung, die die Kantone im Armenwesen durch die Übergangsordnung erfahren, nicht erreicht. Aus diesem Grunde müssen in bezug auf das Verhältnis der Belastung von Bund und Kantonen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung alle Vorbehalte angebracht werden. Im Rahmen des Versicherungssystems werden die Kantone ihrer anderweitigen Entlastung entsprechend an die Finanzierung beizutragen haben.

3. Der Schlüssel für die Beteiligung der zentralen Ausgleichsfonds für die Lohnersatzordnung (80 %), für die Verdienstersatzordnung, Gruppe Gewerbe (12 %), und für die Verdienstersatzordnung, Gruppe Landwirtschaft (8 %), wurde nach dem Verhältnis der bisher gesamthaft aus den einzelnen Fonds geflossenen Lohn- und Verdienstaussfallentschädigungen aufgestellt, da Schätzungen ergeben hatten, dass die Alters- und Hinterlassenenrenten ungefähr im gleichen Verhältnis an die Angehörigen der drei Wirtschaftsgruppen fließen werden wie die Lohn- und Verdienstaussfallentschädigungen.

4. Der Bund hat neben den auf ihn entfallenden Leistungen an die Übergangsordnung noch 4 Millionen Franken an die beiden Stiftungen für das Alter und für die Jugend aufzubringen. Zur Deckung seiner Aufwendungen werden ihm der Bundesanteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung, die Zinsen seines Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die allgemeinen Bundesmittel zur Verfügung gestellt, die gleichen Finanzquellen also, die schon bisher gemäss Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 30. April 1940 über Massnahmen zur Tilgung der ausserordentlichen Wehraufwendungen und zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes der Alters- und Hinterlassenenfürsorge dienten. Da die jährlichen Gesamtaufwendungen des Bundes bisher aber nur 26,9 Millionen Franken betragen, die Übergangsordnung aber eine jährliche Gesamtleistung von rund 34 Millionen Franken erfordern wird, müssen die allgemeinen Bundesmittel in stärkerem Masse als bisher herangezogen werden.

5. Der Schlüssel für die Beteiligung der einzelnen Kantone an der den Kantonen überbundenen Gesamtleistung wird voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 1946 im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren festgelegt. Würde man beispielsweise die Quoten nach der in den einzelnen Kantonen ausbezahlten Rentensumme festlegen, so hätten die einzelnen Kantone unter der Voraussetzung, dass in jedem Kanton ungefähr die Hälfte der über 65jährigen Personen, der Witwen und der Waisen rentenberechtigt sind, schätzungsweise folgende jährliche Beträge (in Millionen Franken) aufzubringen: Zürich: 1,780; Bern: 1,581; Luzern: 0,387; Uri: 0,037; Schwyz: 0,109; Obwalden: 0,036; Nidwalden: 0,026; Glarus: 0,087; Zug: 0,071; Freiburg: 0,260; Solothurn: 0,294; Basel-Stadt: 0,505; Basel-Land: 0,214; Schaffhausen: 0,135; Appenzell A.-Rh.: 0,149; Appenzell I.-Rh.: 0,027; St. Gallen: 0,696; Graubünden: 0,277; Aargau: 0,540; Thurgau: 0,291; Tessin:

0,411; Waadt: 0,889; Wallis: 0,262; Neuenburg: 0,358; Genf: 0,583. Würde man die Aufwendungen nach der Wohnbevölkerung oder nach der Anzahl der Rentenberechtigten auf die einzelnen Kantone umlegen, so hätte dies im allgemeinen eine wesentlich stärkere Belastung der vorwiegend ländlichen Kantone zur Folge. Denkbar wäre natürlich auch die Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kantone (Steuerkraft) oder eine Kombination der verschiedenen Möglichkeiten.

D. Schlussbemerkungen.

1. Der Bundesrat ist sich wohl bewusst, dass die Übergangsordnung eine Reihe von neuen Fragen und Problemen aufwirft und dass gewisse Friktionen nicht zu vermeiden sind. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass durch die grundsätzliche neue Ordnung, die die Übergangsordnung mit sich bringt, in 25 kantonale Fürsorgesysteme eingegriffen werden musste. Um zu einem raschen Ziel zu kommen, war es notwendig, einen vernünftigen allgemein gangbaren Mittelweg einzuschlagen. Dem einen geht deshalb die Lösung der Übergangsordnung zu weit, dem andern ist sie zu schwach. Es war von Anfang an vorzusehen, dass eine einheitliche eidgenössische Ordnung im Einzelfall gewisse Härten zur Folge haben werde. Deshalb hat der Bundesrat die Fortsetzung der Bundesleistungen an die beiden Stiftungen für das Alter und für die Jugend im Gesamtbetrage von 4 Millionen Franken vorgesehen. Diese 4 Millionen sind in erster Linie dazu bestimmt, solche Härtefälle zu mildern. Die Stiftungen dürften, da sie durch die Einführung der Übergangsordnung weitgehend entlastet wurden, in der Lage sein, dort wirksam einzuspringen, wo die starren Ansätze der Einkommensgrenzen und der Renten dem Einzelfall nicht gerecht werden können. Im übrigen wird es Sache der Kantone sein, dort ausgleichend zu wirken, wo die Leistungen den bisherigen nicht entsprechen. Die Kantone sind angesichts der schwachen Belastung, die ihnen die Übergangsordnung finanziell bringt, durchaus in der Lage, wo dies nötig ist, zusätzliche kantonale Leistungen zu erbringen.

2. Im übrigen aber bedeutet die Übergangsordnung einen wertvollen sozialen Fortschritt und eine Grundlage für die Sammlung von Erfahrungen für die Behandlung der lebenden Greisen-, Witwen- und Waisengeneration im Rahmen des kommenden Versicherungssystems. Es wird im Rahmen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung möglich sein, gewisse Härten auszugleichen und zutage getretene Mängel zu beseitigen. Die zuständige Bundesstelle, das Bundesamt für Sozialversicherung, ist angewiesen, allen sich stellenden Fragen und Schwierigkeiten die grösste Aufmerksamkeit zu schenken und dafür besorgt zu sein, dass sich die Reibungen auf ein Minimum beschränken werden.

Altersfürsorge 1944

Auszahlungen durch die Bundesfürsorge in den Kantonen, absolut und je Fall und Jahr. Beträge in Franken.

Kanton	Männer				Frauen				Ehepaare			Total (Kol. 2, 8, 10)	
	absolut	je Fall			absolut	je Fall			absolut	je Fall			
		Maximum	Minimum	gewogenes Mittel		Maximum	Minimum	gewogenes Mittel		Maximum	Minimum		gewogenes Mittel
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Zürich	430 251	640	160	405	1 299 515	640	160	411	471 180	880	320	590	2 200 946
Bern	1 080 866	790	140	361	2 295 812	790	140	413	854 928	1190	160	562	4 231 606
Luzern	174 733	360	100	214	450 853	440	100	226	148 766	600	200	342	774 352
Uri	30 177	680	70	248	50 772	870	70	278	8 763	1200	200	467	89 712
Schwyz	68 812	600	80	171	143 637	610	80	182	41 497	850	160	325	253 946
Obwalden	18 640	600	100	288	51 285	610	100	292	18 440	680	200	437	88 365
Nidwalden	16 830	320	160	243	44 185	520	160	268	9 660	920	320	474	70 675
Glarus	7 225 ¹⁾	340	255	295	21 069 ¹⁾	340	255	302	4 983 ¹⁾	510	382	407	33 277 ¹⁾
Zug	30 760	600	120	260	86 550	600	120	288	22 284	900	170	413	139 594
Freiburg	167 279	360	120	173	219 470	360	120	199	96 268	420	240	261	483 017
Solothurn	163 575	780	110	340	529 280	770	110	338	157 530	830	170	474	855 385
Basel-Stadt ²⁾	148 662	1200	135	441	707 680	1200	100	471	221 872	2400	748	907	1 078 214
Basel-Land	127 417	760	100	414	288 174	760	100	431	86 798	990	200	586	502 389
Schaffhausen	45 020	300	300	300	147 038	300	300	300	33 880	400	400	400	225 938
Appenzell A.-Rh.	53 735	375	195	202	120 254	375	195	205	58 100	660	300	325	232 089
Appenzell L.-Rh.	23 077	630	231	360	36 135	572	200	333	12 114	815	320	478	71 326
St. Gallen	335 859	1080	120	269	779 580	960	120	278	294 497	1800	180	508	1 409 936
Graubünden	165 675	800	175	295	270 330	800	175	310	113 240	1200	300	495	549 245
Aargau	295 372	800	132	312	741 800	600	132	302	241 460	880	253	427	1 278 632
Thurgau	144 208	624	120	375	349 156	624	120	376	153 737	1080	120	634	647 101
Tessin	207 078	312	104	213	566 421	312	104	225	88 174	380	140	369	861 673
Waadt	488 335	605	180	317	875 320	605	180	321	279 630	1150	340	694	1 643 285
Wallis	256 675	335	185	231	307 070	315	185	226	97 880	510	330	419	661 625
Neuenburg	373 116	2045	360	Kat. A 396 Kat. B 1425	550 301	1805	360	Kat. A 407 Kat. B 1217	100 010	840	720	Kat. A 810 Kat. B —	1 023 427
Genf	71 479	660	120	582	358 833	660	120	608	157 094	1200	240	957	587 406
Schweiz	4 929 856	2045	70	312	11 290 520	1805	70	331	3 772 785	2400	120	522	19 993 161
Vorjahr	3 855 590	2045	80	*	8 782 733	1206	80	*	2 984 769	1200	80	*	15 623 092

1) Infolge der Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr wurde für 1944 nur das 4. Quartal verbucht. Die Auszahlungen je Fall sind ganzjährige.
 2) Nicht inbegriffen sind Leistungen an gleichzeitig Armeengennössige von Fr. 669350.

Hinterlassenenfürsorge 1944

Maximale¹⁾, minimale¹⁾ und durchschnittliche¹⁾ Leistung je Fall und Jahr. Beträge in Franken.

Kanton	Witwen						Waisen								
	ohne Kinder			mit Kindern lebend			Waisen (nicht in Kol. 5, 6, 7)			Vollwaisen			aussereheliche Kinder		
	Maximum	Minimum	gewogenes Mittel	Maximum	Minimum	gewogenes Mittel	Maximum	Minimum	gewogenes Mittel	Maximum	Minimum	gewogenes Mittel	Maximum	Minimum	gewogenes Mittel
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Zürich ²⁾	450	120	336	2160	240	834	1300	120	939	860	120	383	432	120	305
Bern	790	140	353	3080	300	756	440	120	185	440	120	173	440	120	188
Luzern	240	100	211	1300	150	428	450	100	261	1000	100	262	200	100	192
Uri	576	90	240	725	110	319	250	120	185	420	420	420	230	135	159
Schwyz	400	80	171	905	90	254	740	100	274	420	80	238	320	120	192
Obwalden	690	100	240	850	200	442	715	100	304	350	150	250	130	65	92
Nidwalden	320	160	236	1160	425	650	—	—	—	700	140	318	—	—	—
Glarus	420	315	334	1260	630	798	840	210	385	315	315	315	210	210	210
Zug	440	160	264	1200	150	467	580	70	265	200	200	200	—	—	—
Freiburg	240	120	184	1140	300	405	240	120	210	240	120	169	240	120	141
Solothurn	440	70	234	1280	180	552	655	80	171	385	80	191	150	80	137
Basel-Stadt	560	180	356	819	208	508	240	180	210	240	240	240	360	360	360
Basel-Land	600	100	379	1075	100	504	440	100	320	340	100	225	330	100	258
Schaffhausen	240	240	240	*)	*)	489	480	160	274	320	160	240	160	160	160
Appenzell A.-Rh.	380	180	186	1180	380	530	1400	200	556	550	275	309	240	120	130
Appenzell I.-Rh.	490	216	294	1030	144	424	—	—	—	340	320	330	—	—	—
St. Gallen	840	120	354	2750	240	886	1470	120	640	2720	120	600	720	720	720
Graubünden	475	125	213	1600	275	457	600	125	238	500	125	250	—	—	—
Aargau	528	143	280	1716	300	458	726	121	234	363	121	142	154	121	123
Thurgau	624	120	314	2434	120	684	1242	120	334	360	120	252	320	307	317
Tessin	260	78	165	936	104	334	520	68	236	624	130	237	260	130	137
Waadt	575	165	295	2735	315	891	540	145	283	540	145	272	480	125	281
Wallis	140	100	113	950	250	302	—	—	—	185	140	156	185	85	137
Neuenburg	360	360	360	840	480	562	240	120	180	240	240	240	280	280	280
Genf	660	120	546	1440	120	1023	720	120	684	—	—	—	—	—	—
Schweiz	840	70	286	3080	90	589	1470	68	253	2720	80	206	720	65	174
Vorjahr	720	40	*	2500	80	*	1188	40	*	792	40	*	792	40	*

1) Ganzjährige Leistung.

2) Ab 1944 wurde über den von der Stiftung Pro Juventute dem Kanton Zürich zur Auszahlung überwiesenen Betrag von Fr. 101 160 mit der Bundesfürsorge im Kanton zusammen abgerechnet.

3) Witwe Fr. 240; Waise Fr. 160

Vierzehnter Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen. (Vom 19. Februar 1946)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4939
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1946
Date	
Data	
Seite	317-386
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 481

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.